

Working Paper No. 16 – 001

**Vertragslaufzeit und Abschreibung des Leasingvermögens beim Leasinggeber
– was sagen uns die empirischen Daten?**

Andreas Oestreicher und Lisa Hillmann, Georg-August-Universität Göttingen

Vertragslaufzeit und Abschreibung des Leasingvermögens beim Leasinggeber – was sagen uns die empirischen Daten?

Andreas Oestreicher und Lisa Hillmann, Georg-August-Universität Göttingen

Abstract

Gegenstand dieses Beitrags ist die Verlängerung des steuerlichen Abschreibungszeitraums für das Leasingvermögen beim Leasinggeber auf die betriebsgewöhnliche Nutzungsdauer. Wird bei der Bestimmung des Abschreibungsbetrags ein Restwert berücksichtigt, besteht aus einer bilanzrechtlichen Perspektive kein Grund, die bei Leasinggesellschaften übliche Abschreibung nach Maßgabe der Vertragslaufzeit steuerlich zu untersagen. Die Aufhebung der vertragsbezogenen Abschreibung bewirkt einen Anstieg der Kapitalkosten, belastet die Neutralität der Gewinnermittlung in Bezug auf Investitionen und ist mit einer erheblichen Verminderung des Innenfinanzierungspotenzials verbunden.

The subject of this paper is the extension for a lessor's tax purposes of the depreciation period with respect to leasing property. This extension brings the depreciation period in line with the useful life of the asset. Taking a residual value into account when determining the depreciation amount, from the perspective of the statutory provisions relating to the tax balance sheet, there is no reason for the tax authorities to disallow the common standard among leasing companies to base depreciation on the term of contract. Abandoning the common standard of depreciation based on contract term leads to a rise in the cost of capital, is detrimental to the neutrality of profit determination with respect to investments, and is associated with a significant decline in the potential for internal financing.

I. Motivation, Zielsetzung und Datenbasis der Untersuchung

Neben der Aufnahme von insbesondere Darlehen stellt Leasing eine Finanzierungsalternative dar, die sich vor allem im Mittelstand immer größerer Beliebtheit erfreut. Die Leasingbranche trägt damit einen erheblichen Beitrag zu den privaten Investitionen in Deutschland bei. Dies zeigt sich besonders im Bereich des Mobilien-Leasings, der seit mehr als zehn Jahren tendenziell steigende Leasingquoten aufweist.¹

Leasing ist eine spezifische Art der Sachkapitalüberlassung, die unter speziellen Voraussetzungen dazu führt, dass die überlassenen Leasinggegenstände in der Bilanz des Leasinggebers auszuweisen sind. In diesem Fall haben auch die Regelungen zur steuerlichen Absetzung für Abnutzung (AfA) und steuerlichen Teilwertabschreibung Konsequenzen für die Verzinsung der Investitionen des Leasinggebers nach Steuern. Aus dieser steuerlichen Sicht hat sich das Umfeld für Leasinggesellschaften zuletzt aus zwei Gründen verschlechtert. So wird zum einen durch eine Verwaltungsanweisung des Bundesministeriums der Finanzen (BMF)² die mit einer voraussichtlich dauernden Wertminderung verbundene Möglichkeit des Ansatzes eines unter dem Buchwert liegenden Teilwerts stark begrenzt und für Leasinggesellschaften faktisch ausgeschlossen. Zum zweiten unter sagen die obersten Finanzbehörden der Länder seit Beginn 2014 mehrheitlich die Fortsetzung der langjährigen Leasingpraxis einer vor allem „vertragsbezogenen“ AfA, die auch in der Handelsbilanz zulässig und das dort übliche Verfahren³ ist.⁴ Aufgrund dieser Beschränkungen bei der steuerlichen Abschreibung bleibt Leasinggesellschaften in aller Regel nur noch die lineare Verteilung der Anschaffungs- oder Herstellungskosten auf die betriebsgewöhnliche (technische) Nutzungsdauer, wie sie den amtlichen AfA-Tabellen zugrunde liegt.

Diese Einschränkungen wären nicht weiter beachtlich, wenn sie das Geschäft der Leasinggesellschaften nur unwesentlich belasten würden. Sie haben aber Gewicht, wenn sich die hiermit verbundenen Steuerwirkungen auf das Investitionsvolumen auswirken. Vor diesem Hintergrund besteht der Untersuchungsgegenstand dieses Beitrags aus zwei miteinander verbundenen Fragen. Eine erste Frage geht dahin, welche Bedeutung die Einschränkungen bei den Abschreibungsbedingungen für die Höhe der Periodengewinne, Steuerzahlungen und Kapitalkosten haben. Diese Konsequenzen bewirken schon für sich eine Verschiebung der Grenzlinie zwischen rentablen und unrentablen Investitionen. Da das Eigenkapital der Leasinggesellschaften reguliert ist, kommt bei diesen Gesellschaften hinzu, dass sich Steuermehrbelastungen negativ auf das durch das regulatorische Eigenkapital gedeckelte Neugeschäft und, falls eine entstehende Investitionslücke nicht geschlossen werden kann, die Versorgung der Wirtschaft mit Investitionsgütern auswirken kann. Sind diese Auswirkungen erheblich, stellt sich die zweite Frage, ob die oben skizzierten Änderungen in Bezug auf die Länge des Abschreibungszeitraums und das Kriterium der voraussichtlich dauernden Wertminderung notwendig waren. Dies wäre der Fall, wenn die zuvor bestehende Übung mit den Grundsätzen der Gewinnermittlung nicht im Einklang stand. Die Änderung wäre nicht notwendig, sollten die Abschreibung nach der Vertragslaufzeit zulässig und die ursprüngliche Auslegung des Kriteriums der „voraussichtlich dauernden Wertminderung“ sachgerecht gewesen sein. Diese Fragen sind Gegenstand von Abschnitt II. Geprüft wird, ob bei Leasinggesellschaften die Abschreibung auf Basis der Vertragslaufzeit von Leasingverträgen (i.e., die wirtschaftliche Nutzungsdauer der Leasinggegenstände) zulässig erscheint und mit den steuerlichen Vorschriften zur Abschreibung sowie den allgemeinen Grundsätzen der steuerlichen Gewinnermittlung im Einklang steht. Zu analysieren ist auch, inwieweit die durch die Finanzverwaltung gefundene Auslegung des Kriteriums der „voraussichtlich dauernden Wertminderung“ sachgerecht erscheint. Abschnitt III behandelt die möglichen Investitionswirkungen, die sich aus der Beschränkung der Abschreibungsmöglichkeiten für Leasinggesellschaften ergeben. Zu diesem Zweck soll anhand empirischer Daten analysiert werden, mit welchen Folgen die veränderten Abschreibungsbedingungen für das Neuinvestitionsvolumen der Leasingunternehmen verbunden sein sollten. Im Einzelnen werden auf der Basis aggregierter Mikrodaten deutscher Leasinggesellschaften die durchschnittlichen steuerlichen Belastungsdifferenzen berechnet, die mit den veränderten Abschreibungsbedingungen einher gehen, und diese Belastungsdifferenzen in ihren Auswirkungen auf den Gewinn, das Eigenkapital und die Kapitalkosten dieser Leasinggesellschaften betrachtet. Zudem wird geprüft, ob die veränderten Abschreibungsbedingungen im Hinblick auf das Ziel einer neutralen Besteuerung gerechtfertigt sind. Die wesentlichen Untersuchungsergebnisse werden in Abschnitt V. zusammengefasst.

Unsere quantitativen Auswertungen und Wirkungsanalysen beruhen auf insgesamt 85.604 Leasingverträgen. Die Daten wurden von deutschen Universal-Leasinggesellschaften zur Verfügung gestellt und decken gemessen am Neugeschäft in dem hier im Wesentlichen relevanten Marktsegment „Maschinen, Betriebliche Einrichtungen“ einen Anteil von circa 20 Prozent ab. Sie umfassen einen Zeitraum von fünf bis zehn Jahren und gliedern sich in 51.964 Teilamortisationsverträge und 33.640 Vollamortisationsverträge. Das Marktsegment „Maschinen, Betriebliche Einrichtungen“ erstreckt sich auf Maschinen für die Produktion und den Handel, Anlagen im Bereich der Informations- und Kommunikationstechnologie, Büromaschinen sowie zum

¹ Vgl. Statistisches Bundesamt, 2015, Entwicklung der Leasingquoten für Mobilien und Immobilien in Deutschland in den Jahren 2001 bis 2014.

² Vgl. BMF, Schreiben v.16.07.2014 IV C 6 – S 2171 – b/09/10002, BStBl I 2014, S. 1162, BMF, Schreiben v. 2.09.2016 IV C 6 – S 2171 – b/09/10002 :002, BStBl I 2016, S. 995.

³ Vgl. IDW HFA 1/1989, S. 625 f.; zur steuerlichen Orientierung an der betriebsgewöhnlichen Nutzungsdauer siehe vor allem BFH v. 19.11.1997 X R 78/94, BStBl II 1998, S. 59.

⁴ Vgl. Bundesverband Deutscher Leasingunternehmen (BDL), Rundschreiben vom 13.3.2014, Az 2/05, BDL, Rundschreiben vom 14.2.2014, Az 2/03.

Teil auch sonstige Ausrüstungsgüter. Gegeben sind die Anschaffungskosten, Restwerte, Vertragslaufzeiten, Vertragstypen, Veräußerungserlöse, die betriebsgewöhnlichen Nutzungsdauern und Informationen über das Nachgeschäft, wenn auch diese Daten nicht immer für alle Verträge vollständig zur Verfügung standen. Daher mussten sich unsere Analysen in Bezug auf die einzelnen Vertragsparameter (Abschreibungsdauer, Veräußerungsgewinne oder das Nachgeschäft), zum Teil auf die Anzahl von Verträgen beschränken, für die die jeweils relevanten Informationen vollständig gegeben waren. Tabelle 1 gibt einen Überblick über die wichtigsten Vertragsdaten (Beträge in Euro gerundet), die unserer Betrachtung zugrunde liegen.

Teilamortisationsverträge	Beobachtungen	Min	Mittelwert	Max	Standardabweichung
Anschaffungskosten (Euro)	51.964	343	72.659	31.645.566	318.010
Restwert (Euro)	51.964	0	13.843	5.590.469	70.715
Vertragslaufzeit (Monate)	51.964	1	48	179	16
Betriebsgewöhnliche Nutzungsdauer (Monate)	33.372	20	73	252	22
Verkaufserlös (Euro)	29.597	0	8.535	7.272.315	60.187

Vollamortisationsverträge	Beobachtungen	Min	Mittelwert	Max	Standardabweichung
Anschaffungskosten (Euro)	33.640	0	127.321	25.500.000	427.514
Restwert (Euro)	33.640	0	4	33.000	222
Vertragslaufzeit (Monate)	33.640	1	51	357	20
Betriebsgewöhnliche Nutzungsdauer (Monate)	21.547	24	69	601	23
Verkaufserlös (Euro)	17.882	0	4.054	3.259.265	45.573

Tabelle 1: Überblick über die wichtigsten Vertragsdaten

II. Leasing, Abschreibung und Steuerbilanzrecht

1. Steuerliche Anforderungen an die Verrechnung von Abschreibungen

a) Absetzung für Abnutzung

aa) Abschreibungsbetrag

Bei abnutzbaren Wirtschaftsgütern des Anlagevermögens sind die Anschaffungs- oder Herstellungskosten um Absetzungen für Abnutzung zu vermindern (§ 6 Abs. 1 Nr. 1 EStG). Aufgabe der AfA ist dabei die Erhaltung des Anfangsvermögens.⁵ Zu diesem Zweck sind die Anschaffungs- oder Herstellungskosten der Wirtschaftsgüter erfolgswirksam auf den Zeitraum der Nutzung zu verteilen; formal entsprechen sie damit den planmäßigen Abschreibungen des Handelsrechts.

Anschaffungs- oder Herstellungskosten können ex post auf der Grundlage von Zahlungsgrößen ermittelt werden, sind objektiv bestimmbar und setzen im Prinzip auch keine Buchführungspflicht voraus. Fraglich ist aber, ob bei der Bestimmung des Ausgangsbetrags der Abschreibung ein Restwert abgesetzt werden kann. Diese Bedenken werden transparent, wenn man berücksichtigt, dass sich die Abschreibung in der betriebswirtschaftlichen Perspektive auf die wirtschaftliche Nutzungsdauer bezieht. Wirtschaftlich ist das Ende der Nutzungsdauer erreicht, wenn die Verzinsung des in einem Wirtschaftsgut gebundenen Kapitals hinter die Überschüsse zurückfällt, die bei einer Wiederanlage der frei werdenden Mittel auf dem Kapitalmarkt erzielt werden können, so dass sich das Ende der Nutzungsdauer mit einem positiven Restwert verträgt. Aus einer bilanzrechtlichen Perspektive besteht das Problem, dass mit dem Restwert künftige, noch unsichere Erträge in den Ausgangsbetrag der Abschreibung einfließen würden, was zu Konflikten mit dem Realisationsprinzip (Leistungsfähigkeitsprinzip) und dem Grundsatz der Rechtssicherheit führt.⁶

⁵ A.A. zum Beispiel *Grube*, FR 2011, S. 633 ff.; *von Schweinitz*, Abschreibung zwischen Aufwands- und Suventionstatbestand, 2005, S. 39 ff.

⁶ So auch *Kulosa*, in: Schmidt, EStG, 2016, § 7 Rz. 72; *Handzig*, in: Littmann/Bitz/Hellwig, Einkommensteuerrecht, 2016, § 7 Rz. 146; *Nolde*, in: Herrmann/Heuer/Raupach, EStG, 2016, § 7 Rz. 156.

bb) Abschreibungsmethode

Grundsätzlich ist bei Wirtschaftsgütern, deren Verwendung oder Nutzung durch den Steuerpflichtigen sich erfahrungsgemäß auf einen Zeitraum von mehr als einem Jahr erstreckt, jeweils für ein Jahr der Teil der Anschaffungs- oder Herstellungskosten abzusetzen, der bei einer gleichmäßigen Verteilung dieser Kosten auf die Gesamtdauer der Verwendung oder Nutzung auf ein Jahr entfällt (§ 7 Abs. 1 Satz 1 EStG). Damit bestimmt der Wortlaut dieser Vorschrift zunächst die – bereits aus dem Handelsrecht bekannte – Verteilung der Anschaffungs- oder Herstellungskosten auf die Nutzungsdauer (Verteilungsgrundsatz). Im Unterschied dazu schränkt das Steuerrecht allerdings die Freiheitsgrade des Steuerpflichtigen in Bezug auf die Periodisierung der Anschaffungs- oder Herstellungskosten insoweit ein, als bei beweglichen Wirtschaftsgütern gegenwärtig nur die lineare Methode erlaubt ist.⁷ Daneben ist, soweit dies wirtschaftlich begründet ist, auch eine leistungsabhängige Abschreibung zulässig.

Betriebswirtschaftlich lässt sich der Verlauf einer Periodenabschreibung in aller Regel nicht stichhaltig begründen. Aus diesem Grund wird es für zweckmäßig erachtet, die Abschreibungsbeträge gleichförmig über die Nutzungsdauer zu verteilen.

Steuerlich ist dem grundsätzlich nur wenig hinzuzufügen. So ist die Forderung nach einer Gleichmäßigkeit der Besteuerung allein zu unbestimmt, um daraus eine konkrete Verteilungsregel ableiten zu können. Vorausgesetzt werden kann lediglich, dass die Abschreibungsbeträge nach der für das Steuerrecht maßgebenden Verteilungsregel planmäßig festgesetzt werden, um Willkür möglichst auszuschließen und die Steuerlast für den Steuerpflichtigen voraussehbar und berechenbar zu machen (Tatbestandsbestimmtheit). Zulässig sind danach sowohl zeit- als (mit Einschränkungen) auch leistungsabhängige Abschreibungsmethoden.

cc) Nutzungsdauer

Abschreibungszeitraum ist die betriebsgewöhnliche Nutzungsdauer (§ 7 Abs. 1 Satz 2 EStG). Diese Frist deckt sich nach Auffassung des BFH⁸ grundsätzlich mit dem Zeitraum, in dem das Wirtschaftsgut objektiv verwendet oder genutzt werden kann. Im Einzelnen ist allerdings die besondere betriebstypische Beanspruchung des Wirtschaftsguts zu berücksichtigen.⁹ Die Tatsache, dass ein Wirtschaftsgut vor Ablauf seiner betriebsgewöhnlichen Nutzungsdauer aus dem Betrieb genommen wird, hat dagegen für die Bestimmung des Abschreibungszeitraums grundsätzlich keine Bedeutung. Eine im Verhältnis zur betriebsgewöhnlichen Nutzungsdauer kürzere wirtschaftliche Nutzungsdauer kann nur unter der Voraussetzung zu Grunde gelegt werden, dass das Wirtschaftsgut objektiv wirtschaftlich verbraucht ist. Dieser Fall ist nach der neuen Rechtsprechung des BFH gegeben, wenn das Wirtschaftsgut weder entsprechend seiner ursprünglichen Zweckbestimmung weiterhin nutzbar ist noch bei einer Veräußerung ein erheblicher Erlös erzielbar ist.¹⁰

Nach betriebswirtschaftlichen Maßstäben ist der Ausgangsbetrag im Wege der Abschreibung auf den Zeitraum zu verteilen, in dem der Gegenstand wirtschaftlich genutzt werden kann. Damit ist die Nutzungsdauer auf die Zeitspanne beschränkt, in der die Verwendung des Gegenstands in Bezug auf die finanziellen Ziele des Investors optimal ist. Die Nutzung einer Anlage lohnt sich, solange die Einnahmenüberschüsse aus der Weiterverwendung dieser Anlage größer sind als die Einnahmen, die bei einem Abbruch der Nutzung und Anlage des freigesetzten Kapitals auf dem Kapitalmarkt erzielt werden können. Im Einzelnen wird dieser Zeitpunkt mit Hilfe einer Investitionsrechnung auf der Grundlage erwarteter Zahlungsüberschüsse bestimmt.

Aus der steuerlichen Sicht ist eine Bestimmung der Nutzungsdauer nach Maßgabe der mit dem Einsatz eines Wirtschaftsguts individuell erzielbaren Einnahmenüberschüsse grundsätzlich nicht akzeptabel, da sie von den subjektiven Vorstellungen des einzelnen Steuerpflichtigen geprägt ist, die sich einer objektiven Nachprüfung entziehen. Ließe man zu, dass die Bestimmung der Nutzungsdauer auf subjektiven Vorstellungen basiert, wären der Gewinn oder Überschuss gestaltbar und Konflikte mit der Finanzverwaltung programmiert. Steuerlich muss die Bestimmung der Nutzungsdauer nach einheitlichen Vorgaben erfolgen und sich an objektiven Kriterien orientieren. Eine Möglichkeit ist der Blick in die Vergangenheit. Daneben könnte die Nutzungsdauer für die einzelnen Wirtschaftsgüter oder Abschreibungsklassen aber auch im Rahmen der verfassungsrechtlichen Vorgaben qua politischer Entscheidung gesetzlich fixiert werden.

Für den Blick in die Vergangenheit spricht zwar, dass auf dieser Grundlage empirisch beobachtete, das heißt objektiv nachprüfbare Werte für die Besteuerung maßgebend werden. Andererseits muss jedoch berücksichtigt werden, dass die Nutzungsdauer für den Einzelfall selbst dann unbestimmt bleibt, wenn ihr Durchschnitt aus zahlreichen Beobachtungen für vergleichbare

⁷ Weitere Einschränkungen bestehen im Zusammenhang mit der Abschreibung des (entgeltlich erworbenen) Firmenwerts und der Abschreibung von Gebäuden. Beide Wirtschaftsgüter stehen jedoch außerhalb des Interessengebiets der vorliegenden Untersuchung.

⁸ Vgl. BFH v. 19.11.1997 X R 78/94, BStBl II 1998, 59; bestätigt durch BFH v. 9.12.1999 III R 74/97, BStBl II 2001, 314.

⁹ So auch die bis dahin herrschende Auffassung in der Literatur, siehe dazu *Handzik*, in: Littmann/Bitz/Hellwig, Einkommensteuerrecht, 2016, § 7 Rz. 181; *Kulosa*, in: Schmidt, EStG, 2016, § 7 Rz. 102; *Nolde*, in: Herrmann/Heuer/Raupach, EStG, 2016, § 7 Rz. 172; a.A. *Hahn*, DSz 1999, S. 848.

¹⁰ Vgl. BFH v. 19.11.1997 X R 78/94, BStBl II 1998, 59. Im Unterschied dazu wird in Bezug auf die wirtschaftliche Nutzungsdauer bisher regelmäßig nur auf den rentablen Einsatz eines Wirtschaftsguts im Betrieb des Steuerpflichtigen abgestellt, vgl. ausführlich *Hahn*, DSz 1999, S. 849 ff. Als Beispiele, dass der Begriff des objektiven Verbrauchs in älteren Quellen fehlt, vgl. z.B. BFH v. 9.8.1989 X R 131-133/87, BStBl II 1990, 51; BFH v. 8.11.1996 VI R 29/96, HFR 1997, 388.

Anlagen abgeleitet wird.¹¹ Zwar ließe sich dieses Manko durch den Übergang auf eine Gruppenbewertung zum Teil beseitigen. Weitere Voraussetzung wäre jedoch, dass die historischen Rahmenbedingungen nicht wesentlich von den Bedingungen abweichen, die in der Zukunft auf die Länge der Nutzungsdauer von Anlagen einwirken.¹²

Wird unterstellt, dass die skizzierten Schwierigkeiten mit Hilfe statistischer Methoden gelöst werden können, bleibt die Frage, ob sich die Festlegung des steuerlichen Abschreibungszeitraums an der Zeitspanne orientieren sollte, in der ein Gegenstand nach den Erfahrungen der Vergangenheit durch den Steuerpflichtigen tatsächlich benutzt wurde („tatsächliche Nutzungsdauer“) oder ob vielmehr der Zeitraum zu Grunde gelegt werden sollte, über den ein Wirtschaftsgut objektiv wertlos geworden ist („technische Nutzungsdauer“). Um diese Frage zu untersuchen und gleichzeitig die Position des BFH zu verdeutlichen, wird folgendes Beispiel betrachtet:

Beispiel

Gegeben sei ein Wirtschaftsgut, dessen Anschaffung zu Ausgaben in Höhe von 1.000 EUR geführt hat (Abbildung 1). Die wirtschaftliche Nutzungsdauer des Wirtschaftsguts betrage drei Jahre. Nach Ablauf dieses Zeitraums kann das Wirtschaftsgut zu einem Restverkaufserlös in Höhe von 400 EUR veräußert werden. Innerhalb des Nutzungszeitraums treten keine Planänderungen auf, so dass ex post eine tatsächliche Nutzungsdauer in Höhe von ebenfalls drei Jahren beobachtet werden kann. Wertlos wird das Wirtschaftsgut allerdings erst nach fünf Jahren. Die Abschreibung erfolge nach Maßgaben der linearen Methode.

Aus der betriebswirtschaftlichen Perspektive bestimmt sich die (wirtschaftliche) Nutzungsdauer über den Zeitpunkt, ab dem die Ersatzbeschaffung oder – alternativ – die Anlage des möglichen Restverkaufserlöses am Kapitalmarkt günstiger ist. Im Beispiel beträgt sie drei Jahre. Auf dieser Grundlage bestimmt sich die Höhe der Periodenabschreibung aus der betriebswirtschaftlichen Perspektive aus einem Drittel der Differenz von Anschaffungskosten und Restverkaufserlös $([1.000 \text{ EUR} - 400 \text{ EUR}] / 3 = 200 \text{ EUR})$. Scheidet das Wirtschaftsgut nach Ablauf von drei Jahren aus dem Betrieb aus, ist der Restbuchwert in Höhe von 400 EUR zu Lasten des Aufwands auszubuchen. Gleichzeitig wird der realisierte Restverkaufserlös (in Höhe von zum Beispiel 400 EUR) im Ertrag erfasst.

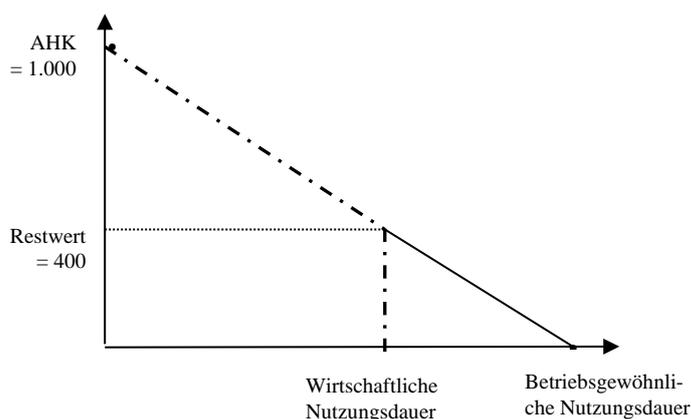


Abbildung 1: Skizze des Abschreibungsverlaufs im diskutierten Beispiel

Nach der Rechtsprechung des BFH bestimmt sich die Abschreibungsdauer über den Zeitpunkt, zu dem das Wirtschaftsgut objektiv wertlos wird, das heißt einen Restwert in Höhe von null aufweist. Im Beispiel beträgt diese „technische“ oder betriebsgewöhnliche Nutzungsdauer¹³ fünf Jahre. Damit bestimmt sich die Höhe der Periodenabschreibung aus der steuerlichen Perspektive nach einem Fünftel der Anschaffungskosten $(1.000 \text{ EUR} / 5 = 200 \text{ EUR})$. Scheidet das Wirtschaftsgut nach Ablauf von drei Jahren aus dem Betrieb aus, hat der Restbuchwert einen Betrag in Höhe von 400 EUR erreicht und ist zu Lasten des Aufwands auszubuchen. Gleichzeitig wird der realisierte Restverkaufserlös (in Höhe von zum Beispiel 400 EUR) im Ertrag erfasst.

¹¹ Vgl. Faller, Einzelerfassung, 1985, S. 117.

¹² Im Prinzip unterliegen die von der Finanzverwaltung seit dem Jahre 1957 herausgegebenen, überwiegend branchenbezogenen AfA-Tabellen den gleichen methodischen Bedingungen. Erschwerend kommt hier hinzu, dass es weder Vorgaben in Bezug auf die Größe einer Stichprobe gibt, noch die regelmäßige Aktualisierung der einmal ausgewiesenen Nutzungsdauerlängen vorgesehen ist. Vielmehr werden die Überprüfungen nur bei Bedarf vorgenommen, wenn von Seiten der Finanzverwaltung oder der Fachverbände konkreter Handlungsbedarf gesehen wird. Allerdings wurden Ende der 90er Jahre des vergangenen Jahrhunderts einmalig im Rahmen einer geschlossenen Aktion auf breiter Ebene neue Datensätze gesammelt.

¹³ Im Allgemeinen wird unter der technischen Nutzungsdauer der Zeitraum verstanden, an dessen Ende der körperliche Verschleiß des Wirtschaftsguts und seine Gebrauchsunfähigkeit eingetreten sind. Hätte der BFH bei seiner Vermutung für die steuerliche Nutzungsdauer dieses Verständnis im Blick, könnte es allerdings zu sehr viel längeren Abschreibungszeiträumen kommen, wenn man davon ausgeht, dass die technische Nutzungsdauer in erster Linie eine Funktion der Instandhaltungs- und Reparaturmaßnahmen ist. So können zum Beispiel Oldtimer technisch noch voll einsatzfähig sein.

Auf den ersten Blick bestehen zwischen der Bemessung der Abschreibung nach der tatsächlichen Nutzungsdauer (unter Berücksichtigung eines Restverkaufserlöses) und der Abschreibung nach der „technischen“ Nutzungsdauer keine wesentlichen Unterschiede. Tatsächlich stellt sich diese Übereinstimmung allerdings nur im Idealfall ein. Voraussetzung ist, dass die Marktwertentwicklung einen gleichförmigen Verlauf hat.¹⁴ Während der erste („betriebswirtschaftliche“) Ansatz vom Erwartungswert für den möglichen Restverkaufserlös nach Ablauf der wirtschaftlichen Nutzungsdauer ausgeht, wird im Ansatz des BFH für den Verlauf des Restwerts eine lineare Entwicklung unterstellt.

Deutlich wird aber auch folgender Zusammenhang: Wird bei der Bestimmung des Ausgangsbetrags der Abschreibung auf den Abzug eines möglichen Restverkaufserlöses verzichtet, wird die Höhe der Periodenabschreibung überschätzt, wenn man den Abschreibungsplan auf die wirtschaftliche Nutzungsdauer des Gegenstands bezieht. Insofern ist es konsequent, wenn der BFH unter der Voraussetzung, dass ein Restwert nicht zum Abzug gebracht werden kann, nicht die betriebsindividuelle (tatsächliche) Nutzungsdauer, sondern einen längeren Abschreibungszeitraum zu Grunde legt. Kann der Restwert verlässlich geschätzt werden, ist aber auch eine andere Vorgehensweise denkbar.

b) Abschreibung auf den niedrigeren Teilwert

Ist bei abnutzbaren Gegenständen des Anlagevermögens der Teilwert auf Grund einer voraussichtlich dauernden Wertminderung niedriger als die Anschaffungs- oder Herstellungskosten oder der an deren Stelle tretenden Wert, vermindert um die Absetzungen für Abnutzung, andere Absetzungen, Abschreibungen oder Abzüge, so kann dieser angesetzt werden (§ 6 Absatz 1 Nr. 1 EStG). Damit ist der fakultative Ansatz eines niedrigeren Teilwerts an im Wesentlichen zwei Voraussetzungen gebunden. Er muss erstens unter dem gegebenenfalls um Absetzungen, Abschreibungen oder andere Abzüge verminderten Ausgangswert liegen. Zweitens muss die Wertminderung voraussichtlich von Dauer sein. Dieses Tatbestandsmerkmal der voraussichtlich dauernden Wertminderung ist nach der Rechtsauffassung von BFH und Finanzverwaltung gegeben, wenn der Steuerpflichtige aus der Sicht am Bilanzstichtag aufgrund objektiver Anzeichen ernsthaft damit zu rechnen hat, dass der Wert des Wirtschaftsguts die Bewertungsobergrenze während eines erheblichen Teils der voraussichtlichen Verweildauer im Unternehmen nicht erreichen wird. Für die Wirtschaftsgüter des abnutzbaren Anlagevermögens kann von einer voraussichtlich dauernden Wertminderung ausgegangen werden, wenn der Wert des jeweiligen Wirtschaftsguts zum Bilanzstichtag mindestens für die halbe Restnutzungsdauer unter dem planmäßigen Restbuchwert liegt. Die verbleibende Nutzungsdauer ist bei abnutzbaren Wirtschaftsgütern, die keine Gebäude sind, grundsätzlich nach den amtlichen AfA-Tabellen zu bestimmen. Dies gilt auch dann, wenn der Steuerpflichtige beabsichtigt, das Wirtschaftsgut vor Ablauf seiner betriebsgewöhnlichen Nutzungsdauer zu veräußern.¹⁵

c) Zwischenfazit

Betrachtet man die bisher vorliegenden Ergebnisse, wird deutlich, dass die Gestaltungsmöglichkeiten einer steuerlichen Abschreibung durch die rechtlichen Vorgaben stark beschränkt sind. Danach ist der Ausgangsbetrag der Abschreibung grundsätzlich auf die ursprünglichen Anschaffungs- oder Herstellungskosten fixiert. Der Abschreibungszeitraum ist grundsätzlich an einer „technischen Nutzungsdauer“ auszurichten, die der betriebstypischen Beanspruchung des Wirtschaftsguts beim Steuerpflichtigen Rechnung trägt. Die Abschreibungsmethode ist durch ein planmäßiges Verfahren gekennzeichnet, das von der tatsächlichen Entwicklung des Werteverzehrs entkoppelt ist und die Abschreibungsbeträge möglichst „gleichmäßig“ auf die Nutzungsdauer verteilt. Dementsprechend sollte die Abschreibung im Wesentlichen nach der linearen Methode erfolgen, während die degressive und die leistungsmäßige Abschreibung eine besondere Rechtfertigung erfordern.

Während der Ausgangsbetrag und die Abschreibungsmethode relativ klar umrissen sind, ist man bei der Festlegung des Abschreibungszeitraums für die einzelnen Wirtschaftsgüter auf zahlreiche Schätzungen angewiesen. Zwar werden, um den Verwaltungsaufwand zu reduzieren, die Zahl der Streitfälle zu verringern und die Gleichmäßigkeit der Besteuerung zu fördern, vom Bundesministerium der Finanzen Abschreibungstabellen herausgegeben, die auf den Erfahrungen der Finanzverwaltung aus der Betriebsprüfung beruhen. Für den Einzelfall bleibt die Nutzungsdauer gleichwohl unsicher, weil die aus der Vergangenheit gewonnenen Erfahrungen nur im Durchschnitt auf ein neues Wirtschaftsgut übertragen werden können.

Eine Abschreibung auf den niedrigeren Teilwert kann bei Wirtschaftsgütern des abnutzbaren Anlagevermögens nur vorgenommen werden, wenn der Wert des jeweiligen Wirtschaftsguts zum Bilanzstichtag mindestens für die halbe Restnutzungsdauer unter dem planmäßigen Restbuchwert liegt.

¹⁴ So auch *Hommel*, BB 2001, S. 251.

¹⁵ Vgl. BFH v. 29.04.2009 I R 74/08, BStBl II 2009, 899; BMF, Schreiben v. 16.07.2014 IV C 6 – S 2171 – b/09/10002, BStBl I 2014, 1162; BMF, Schreiben v. 2.09.2016 IV C 6 – S 2171 – b/09/10002 :002, BStBl I 2016, S. 995.

2. Schlussfolgerungen für die Abschreibung von beweglichen Leasinggegenständen in der Bilanz des Leasinggebers

a) Absetzung für Abnutzung

aa) Zurechnung von Leasinggegenständen beim Leasinggeber

Die Zurechnung von Leasinggegenständen ist vom Gegenstand der Verträge, der von den Parteien gewählten Vertragsgestaltung und der tatsächlichen Vertragsdurchführung abhängig. Finanzierungs-Leasing ist anzunehmen, wenn der Vertrag über eine bestimmte Zeit abgeschlossen wird (Grundmietzeit), während der dieser Vertrag nur außerordentlich gekündigt werden kann. Der Leasingnehmer deckt mit den in der Grundmietzeit zu entrichtenden Raten mindestens die Anschaffungs- oder Herstellungskosten sowie alle Nebenkosten einschließlich der Finanzierungskosten des Leasinggebers (Vollamortisation).¹⁶

Die steuerliche Zurechnung zum Leasinggeber¹⁷ setzt bei Finanzierungs-Leasing voraus, dass die Grundmietzeit mindestens 40 Prozent und höchstens 90 Prozent der betriebsgewöhnlichen Nutzungsdauer beträgt. Enthalten die Verträge eine Kauf- oder Mietverlängerungsoption, dürfen der vorgesehene Kaufpreis oder die kumulierte Anschlussmiete nicht niedriger sein, als der linear ermittelte Buchwert oder der niedrigere gemeine Wert im Zeitpunkt der Veräußerung.¹⁸

Bei Teilamortisationsverträgen findet die Amortisation der Kosten nicht durch die Leasingraten sondern durch ein mit dem Leasinggut verbundenen Nachgeschäft im Anschluss an die Grundmietzeit statt.¹⁹ Dies bedeutet, dass die Anschaffungs- oder Herstellungskosten sowie alle Nebenkosten einschließlich der Finanzierungskosten des Leasinggebers in der Grundmietzeit durch die zu entrichtenden Raten nur zu einem Teil gedeckt werden. Liegt diese Vertragsvariante vor, ist in Bezug auf bewegliche Wirtschaftsgüter der Leasinggegenstand dem Leasinggeber zuzurechnen, wenn der Leasinggeber ein Andienungsrecht hat oder nach Ablauf der Grundmietzeit oder nach Kündigung des Leasingvertrags am Ende der Grundmietzeit ein Ausgleich der Restamortisation²⁰ durch den Leasingnehmer sichergestellt wird.²¹

Ist der Leasinggegenstand dem Leasinggeber zuzurechnen, hat er den Leasinggegenstand mit seinen Anschaffungs- und Herstellungskosten zu aktivieren und die AfA nach der betriebsgewöhnlichen Nutzungsdauer vorzunehmen. Dabei ist als betriebsgewöhnliche Nutzungsdauer der in den amtlichen AfA-Tabellen angegebene Zeitraum zugrunde zu legen.

bb) Besonderheiten der Bilanzierung von Leasinggegenständen bei Zurechnung der Wirtschaftsgüter beim Leasinggeber

Aus der Perspektive des ausgewiesenen Periodenerfolgs sind eine Abschreibung nach Maßgabe der wirtschaftlichen Nutzungsdauer (Vertragslaufzeit) und die Abschreibung nach einer (längeren) betriebsgewöhnlichen Nutzungsdauer grundsätzlich kompatibel, wenn bei der Bemessung des Abschreibungsbetrags der voraussichtliche Restverkaufserlös berücksichtigt und unterstellt wird, dass das Wirtschaftsgut am Ende seiner betriebsgewöhnlichen Nutzungsdauer objektiv verbraucht und wertlos ist. Ist diese Anpassung des Abschreibungsbetrags möglich, besteht in Bezug auf die Länge des Abschreibungszeitraums aus Sicht der periodenrichtigen Gewinnermittlung ein gewisser Spielraum.

Der Bundesfinanzhof orientiert sich bei seiner Rechtsprechung zur betriebsgewöhnlichen Nutzungsdauer an der objektiven Nutzbarkeit. In diesem Zusammenhang lehnte er es zu Recht ab, dass Steuerpflichtige ihre vollen Anschaffungs- und Herstellungskosten auf die betriebsindividuelle wirtschaftliche Nutzungsdauer verteilen. Wirtschaftlicher Verbrauch liegt nach dieser Rechtsprechung vor, wenn das Ende der objektiven Nutzbarkeit erreicht ist. Dieser Zustand sei dadurch charakterisiert, dass das Wirtschaftsgut weder nach seiner ursprünglichen Zweckbestimmung nutzbar ist, noch einen erheblichen Verkaufswert hat.²²

Diese Betrachtungsweise weist Parallelen zur Bestimmung der wirtschaftlichen Nutzungsdauer auf, die auf den Vergleich der Einzahlungüberschüsse von ursprünglicher und Ersatzinvestition zuzüglich einer Minderung des Restverkaufserlöses abstellt. Während die wirtschaftliche Betrachtungsweise jedoch einen positiven Restwert bei der Bestimmung der Nutzungsdauer ins Kalkül zieht, setzt der BFH bei der Bestimmung der Nutzungsdauer den Restwert auf null. Die damit verbundene Anpassung von Abschreibungsbetrag (wirtschaftliche Sicht) und Länge der maßgebenden Nutzungsdauer (steuerliche Sicht) führen allerdings nur in den Fällen einer gleichförmigen Entwicklung des Restwerts zu vergleichbaren Ergebnissen.

¹⁶ Vgl. BMF, Schreiben v. 19.4.1971, IV B/2 – S 2170 – 31/71, BStBl I 1971, 264.

¹⁷ Zu den Vorteilen einer Zurechnung des Leasinggegenstands beim Leasinggeber siehe *Henrichs*, in: Münchener Kommentar zum Bilanzrecht, Band 2, 2013, § 246 Rn. 205, 211; *Perridon/Steiner/Rathgeber*, Finanzwirtschaft der Unternehmung, 2012, S. 492.

¹⁸ Vgl. BMF, Schreiben v. 19.04.1971 IV B/2 – S 2170 – 31/71, BStBl I 1971, 264; dazu auch BFH v. 26.01.1970 IV R 144/66, BStBl II 1970, 264.

¹⁹ Vgl. BMF, Schreiben v. 22.12.1975 IV B 2 – S2170 – 161/75, DB 1976, 172.

²⁰ Unterschied zwischen den Gesamtkosten des Leasinggebers und den Leasingraten, die der Leasingnehmer in der Grundmietzeit entrichtet hat.

²¹ Vgl. BMF, Schreiben v. 22.12.1975 IV B 2 – S2170 – 161/75, DB 1976, 172.

²² Vgl. BFH v. 19.11.1997 X R 78/94, BStBl II 1998, 59; bestätigt durch BFH v. 9.12.1999 III R 74/97, BStBl II 2001, 314.

Nimmt der voraussichtlich erzielbare Restwert keine gleichförmige Entwicklung, besteht jedoch für den Fall, dass auf die Berücksichtigung des Restwerts im Kalkül verzichtet wird, die Gefahr, dass während der Nutzung des Gegenstands im Betrieb zu viel oder zu wenig abgeschrieben wird. Ob das eine oder andere zutrifft, hängt von den Gegebenheiten des Marktes ab, in dessen Kontext der Gegenstand eingesetzt ist, und kann nur empirisch untersucht werden. Unsere Daten zeigen, dass Veräußerungserlöse insbesondere in Bezug auf Teilamortisationsverträge erzielt werden. Hierbei beträgt der Median des Verhältnisses zwischen dem Verkaufserlös und den Anschaffungskosten des Leasinggegenstands 4,87 Prozent. Bei Vollamortisationsverträgen tendiert dieses Verhältnis gegen null, da der Markt den Gegenständen nach der Vertragslaufzeit auch für den Fall, dass die betriebsgewöhnliche Nutzungsdauer noch nicht erreicht wurde, keinen Wert mehr zumisst.

Liegen auf Basis der linearen Abschreibung die Buchwerte über den Teilwerten, werden während der Laufzeit eines Leasingvertrags mehr Gewinne versteuert, als das nach der Entwicklung der Marktwerte richtig wäre. Zwar können zu hohe Buchwerte grundsätzlich durch Abschreibung auf den niedrigeren Teilwert korrigiert werden, dies setzt aber voraus, dass die Bedingungen für die steuerliche Anerkennung der Teilwertabschreibung gegeben sind.²³ Durch die Verwaltungsanweisung des Bundesministeriums für Finanzen²⁴ ist dies für Leasinggesellschaften faktisch ausgeschlossen, wodurch der steuerliche Aufwand zu spät verrechnet wird. In der Folge kommt es zu steuerfreien Krediten an den Fiskus und, damit verbunden, zu einer Substanzauszehrung des Betriebs der Leasinggeber.²⁵

Gegen die Berücksichtigung eines positiven Restwerts spricht aus einer steuerlichen Sicht, dass in Bezug auf die Höhe des Veräußerungserlöses am Ende der wirtschaftlichen Nutzungsdauer Schätzunsicherheiten bestehen.²⁶ Diese Unsicherheit stellt aber für sich keine Besonderheit dar. Sie ist der Wertfindung in vielen Zusammenhängen immanent und stellt sich im Rahmen der steuerlichen Gewinnermittlung vor allem bei der Bemessung von Rückstellungen, wird aber auch bei der Bestimmung der technischen Nutzungsdauer eines Wirtschaftsguts deutlich. Im Übrigen zeigen die Erfahrungen in der Leasingbranche, dass professionelle Leasinggeber sehr gut in der Lage sind, den erwarteten Restwert verlässlich einzuschätzen. Besondere Bedeutung hat diese Restwertschätzung bei Teilamortisationsverträgen, bei denen die Amortisation der Kosten durch das mit dem Leasinggut verbundene Nachgeschäft im Anschluss an die Grundmietzeit zu erreichen ist. Hier dokumentieren die untersuchten Daten, dass der Median des Verhältnisses zwischen kalkuliertem Restwert und tatsächlichem Veräußerungserlös bei nahezu 100 Prozent liegt, was als Indiz für die Genauigkeit der zugrunde liegenden Schätzung gelten darf.

Daneben steht die Berücksichtigung eines Restwerts grundsätzlich in Konflikt mit dem Realisationsprinzip. Mit dem Restwert fließen künftige, noch unsichere Erträge in den Ausgangsbetrag der Abschreibung und damit die Einkommensermittlung ein, so dass im Allgemeinen ein Abzug des Verwertungserlöses, auch unter Verweis auf den Wortlaut der gesetzlichen Regelung, nach der die (vollen) Anschaffungs- und Herstellungskosten zu verteilen sind, abgelehnt wird.

Man muss aber sehen, dass dieser mögliche Konflikt mit dem Realisationsprinzip abzuwägen ist gegen die Verteilung des Periodenaufwands in der Zeit. So sind zur Vermeidung einer sachlich nicht zu rechtfertigenden und aus wirtschaftlicher Sicht überzogenen Verrechnung von Aufwendungen zum Beispiel auch für zu erfüllende Sachleistungspflichten künftige Vorteile, die mit der Erfüllung der Verpflichtung voraussichtlich verbunden sein werden, bei der Bewertung von Rückstellungen belastungsmindernd zu berücksichtigen (§ 6 Absatz 1 Nr. 3a Buchstabe c EStG), so dass sich auch der mögliche Konflikt mit dem Realisationsprinzip relativiert. Lässt sich bei Leasingverträgen, wie das für die steuerliche Zurechnung der Leasinggegenstände beim Leasinggeber vorausgesetzt wird, die Höhe des Restwerts hinreichend objektiv bestimmen, spricht aus einer steuerlichen Sicht nichts gegen die Verteilung des Abschreibungsbetrags (Anschaffungs- oder Herstellungskosten abzüglich des sorgfältig kalkulierten Restwerts) auf die wirtschaftliche Nutzungsdauer oder Vertragslaufzeit. Dies entspricht auch der herrschenden Auffassung nach Handelsrecht.²⁷

b) Abschreibung auf den niedrigeren Teilwert

Verbleibt ein Wirtschaftsgut des Anlagevermögens im Betrieb des Steuerpflichtigen, bis es das Ende seiner technischen Nutzungsdauer erreicht hat, gleichen sich Teilwert und Buchwert des Wirtschaftsguts auf lange Sicht aus. Die AfA bewirkt hier, dass der Buchwert in aller Regel nur vorübergehend durch den Teilwert unterschritten wird. Anderes gilt, wenn der niedrigere Teilwert zum Ausdruck bringt, dass das Ende der technischen Nutzungsdauer früher als erwartet erreicht ist. Vor diesem Hintergrund erscheint es grundsätzlich akzeptabel, dass für die Wirtschaftsgüter des abnutzbaren Anlagevermögens von einer voraussichtlich dauernden Wertminderung erst auszugehen ist, wenn der Wert des jeweiligen Wirtschaftsguts zum Bilanzstichtag mindestens für die halbe Restnutzungsdauer unter dem planmäßigen Restbuchwert liegt.

²³ Siehe hierzu oben, Gliederungspunkt II.1.b).

²⁴ Vgl. BMF, Schreiben v. 16.07.2014 IV C 6 – S 2171 – b/09/10002, BStBl I 2014, S. 1162, BMF, Schreiben v. 2.09.2016 IV C 6 – S 2171 – b/09/10002 :002, BStBl I 2016, S. 995.

²⁵ Dazu die Diskussion in Gliederungspunkt III.

²⁶ Nach der Rechtsprechung des BFH ist ein Veräußerungserlös bei der Bestimmung des Abschreibungsbetrags zu berücksichtigen, wenn ein bindendes Kaufangebot vorliegt, wodurch der Erlös verlässlich bestimmt werden kann, vgl. BFH v. 13.01.1972 V R 47/71, BStBl II 1972, 744.

²⁷ Vgl. IDW, HFA 1/1989, S. 625 f.

Nicht nachvollziehbar und willkürlich erscheint jedoch die Verwaltungsanweisung, dass dies auch dann gelten soll, wenn der Steuerpflichtige beabsichtigt, das Wirtschaftsgut vor Ablauf seiner betriebsgewöhnlichen Nutzungsdauer zu veräußern. Bei Leasinggebern gehört diese Absicht zum Geschäftsmodell und ist auch Teil der Voraussetzung für eine Aufnahme des Leasinggegenstands in der Bilanz des Leasinggebers. Hier wird der Leasinggegenstand in aller Regel zum Ende der Vertragslaufzeit, die bei Finanzierungs-Leasing maximal 90 Prozent der betriebsgewöhnlichen Nutzungsdauer beträgt, veräußert. In diesem Sinne zeigen die dieser Untersuchung zugrunde liegenden Daten, dass mit Ablauf der Grundmietzeit 85 Prozent (Vollamortisationsverträge) und 77 Prozent (Teilamortisationsverträge) der zugrunde liegenden Leasinggegenstände verwertet waren.

Bestimmt sich in diesem Zusammenhang das Merkmal der voraussichtlich dauernden Wertminderung unter Bezug auf die (längere) betriebsgewöhnliche Nutzungsdauer, wird in Kauf genommen, dass der Teilwert zum Ende der wirtschaftlichen Nutzungsdauer des Leasinggegenstands unter dem Buchwert liegen kann und der Leasinggeber planmäßig Veräußerungsverluste realisiert.

Abbildungen 2 und 3 verdeutlichen für unsere Stichprobe den Verlauf des steuerlichen Restbuchwerts und des ertragswertorientierten Teilwerts. Die dargestellten Werte basieren auf den zugrundeliegenden Vertragsdaten dieser Stichprobe (Tabelle 2). Die Teilwerte wurden im Vertragsablauf durch Diskontierung der noch ausstehenden Leasingraten zuzüglich eines zum Ende der Vertragslaufzeit verbleibenden Restwerts ermittelt. Dabei wurden die jeweils noch ausstehenden Leasingraten als konstante Annuität berechnet. Es ist ersichtlich, dass der Teilwert vor dem Ende der Vertragslaufzeit zu keinem Zeitpunkt mindestens für die halbe Restnutzungsdauer unter dem planmäßigen Restbuchwert liegt.

	Anschaffungskosten	Vertragslaufzeit	AfA-Zeitraum	Zins	Steuersatz	Leasingrate	Verkaufserlös	Restwert
VA	219.454,00	5 Jahre	7 Jahre	1,16%	28,90%	45.429,94	10.000,00	0,00
TA	110.720,00	4 Jahre	7 Jahre	1,12%	28,90%	23.292,87	20.000,00	21.015,72

Tabelle 2: Durchschnittliche Vertragskonditionen für Maschinen unter Voll- und Teilamortisation

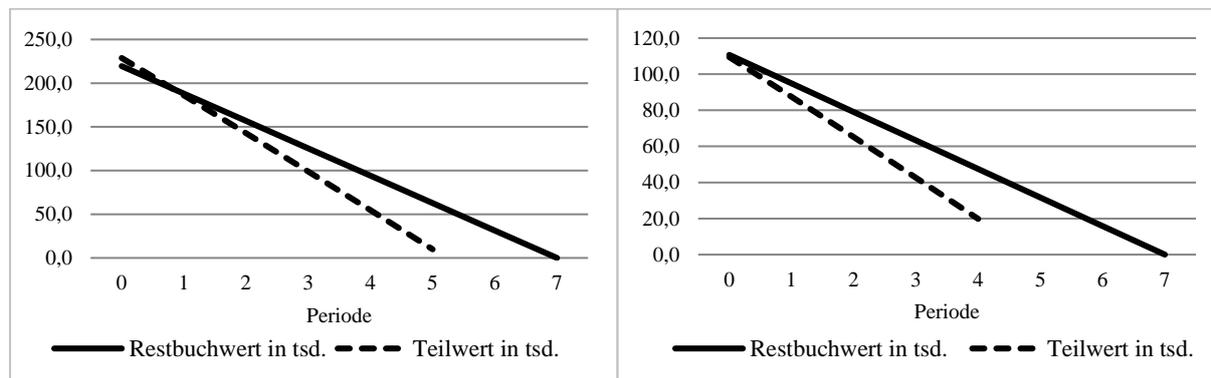


Abbildung 2: Restbuchwert und Teilwert bei VA

Abbildung 3: Restbuchwert und Teilwert bei TA

Dieses Berechnungsergebnis bedeutet aber, dass die Abschreibung auf den niedrigeren Teilwert ihre Korrekturfunktion im Rahmen der Gewinnermittlung des Leasinggebers nicht erfüllen kann und das Subjektprinzip verletzt wird, wenn für das Merkmal der voraussichtlich dauernden Wertminderung auf die objektive Verwertbarkeit (durch den Käufer oder allgemein eines Dritten) abgestellt wird. Damit sprechen aber gewichtige Gründe dafür, bei planmäßiger Veräußerung des Wirtschaftsguts vor Ablauf der betriebsgewöhnlichen Nutzungsdauer, die voraussichtlich dauernde Wertminderung unter Bezug auf die wirtschaftliche Nutzungsdauer oder, bei Leasinggebern, die Vertragslaufzeit zu bestimmen. Die mit der Feststellung einer voraussichtlich dauernden Wertminderung verbundene Verletzung des Subjektprinzips entfiel aber auch dann, wenn im Rahmen der AfA (unter Berücksichtigung eines Restwerts) generell auf die wirtschaftliche Nutzungsdauer abgestellt wird.

III. Abschreibungen, Scheingewinne und Kapitalkosten

1. Auswirkungen der veränderten Abschreibungsbedingungen auf die Vorteilhaftigkeit von Leasinginvestitionen

a) Besteuerung von Scheingewinnen

Aus betriebswirtschaftlicher Sicht besteht die Funktion der Abschreibung in der Finanzierung der Investitionsausgaben, die für Ersatzbeschaffungen von Wirtschaftsgütern notwendig sind. Reichen die verrechneten Abschreibungsgegenwerte nicht aus, um die Ersatzbeschaffung zu finanzieren, wird in Höhe der Differenz zwischen den Ausgaben für die Ersatzbeschaffung und den bis zur Ersatzbeschaffung verrechneten Abschreibungen ein Scheingewinn ausgewiesen.

Wird im Rahmen der Abschreibung von Leasinggegenständen die AfA nach der betriebsgewöhnlichen Nutzungsdauer ermittelt, reichen, sofern der Veräußerungserlös unter dem buchmäßig ausgewiesenen Restwert liegt, die während der Nutzungsdauer zulasten des Gewinns verrechneten Abschreibungsgegenwerte nicht aus, um die Kapitalerhaltung zu gewährleisten. Ist ein sofortiger Verlustausgleich möglich, wird zwar der bis zum Veräußerungszeitpunkt unterbliebene Aufwand mit steuerlicher Wirkung nachgeholt. Ökonomisch ist die Steuerentlastung, die mit dem Verlustabzug im Veräußerungszeitpunkt rechnerisch verbunden ist, mit der Rückzahlung eines steuerfreien Kredits zugunsten des Fiskus gleichzusetzen, der durch den während der Nutzungsdauer zu gering bemessenen Abschreibungsaufwand entstanden ist.

Beispiel

Die Anschaffungskosten eines Leasinggegenstandes, dessen betriebsgewöhnliche Nutzungsdauer sieben Jahre betragen soll, belaufen sich auf 1.000 EUR. Zwischen dem Leasinggeber und dem Leasingnehmer wird eine Vertragslaufzeit in Höhe von fünf Jahren vereinbart. Der kalkulierte Restwert betrage 200 EUR, der Kapitalmarktzins 5 Prozent.

a.	Lineare AfA auf Basis von Anschaffungskosten und betriebsgewöhnlicher Nutzungsdauer	142,86	142,86	142,86	142,86	142,86
b.	Veräußerungsverlust					85,71
c.	Steuerentlastung (30 Prozent)	42,86	42,86	42,86	42,86	68,57
d.	Lineare AfA auf Basis von Anschaffungskosten abzüglich Restwert und Vertragslaufzeit	160,00	160,00	160,00	160,00	160,00
e.	Veräußerungsverlust					0,00
f.	Steuerentlastung (30 Prozent)	48,00	48,00	48,00	48,00	48,00
c.-f.	Differenz Steuerentlastung (Liquiditätswirkung)	-5,14	-5,14	-5,14	-5,14	20,57

Tabelle 3: Liquiditätswirkung der Abschreibungsdifferenz zwischen der vertragsorientierten Abschreibung und der Abschreibung auf Basis der betriebsgewöhnlichen Nutzungsdauer

Wird aufgrund der Abschreibung nach Maßgabe der betriebsgewöhnlichen Nutzungsdauer der voraussichtliche Restverkaufserlös rechnerisch überschätzt, bewirkt die Verlagerung von Aufwand an das Ende der Vertragslaufzeit einen Barwertnachteil, der die Kapitalkosten des Leasinggebers erhöht.

Differenz Steuerentlastung (Liquiditätswirkung)	-5,14	-5,14	-5,14	-5,14	20,57
Barwert der Entlastungsdifferenz	-5,14	-4,90	-4,66	-4,44	16,92
<hr/>					
Barwertnachteil	-2,22				
<hr/>					

Tabelle 4: Steuernachteil der Abschreibungsdifferenz zwischen der vertragsorientierten Abschreibung und der Abschreibung auf Basis der betriebsgewöhnlichen Nutzungsdauer

Wird berücksichtigt, dass das Unternehmen kontinuierlich neues Geschäft akquiriert und unterstellt, dass sich dieses Neugeschäft gleichmäßig auf die Folgejahre verteilt, wird aber auch ein weiterer Effekt deutlich. Gleichen sich im eingeschwungenen Zustand die periodenbezogenen Mehr- und Minderentlastungen aus, die aus der AfA und Verlustverrechnung resultieren, verschiebt sich die „Rückzahlung“ des zinslosen Steuerkredits auf unbestimmte Zeit, bis das Unternehmen seinen Geschäftsbetrieb einstellt. Fällt auf diese Weise die Entlastung, die mit der „Rückzahlung“ des zinslosen Steuerkredits verbunden ist, wirtschaftlich nicht ins Gewicht, bewirken die sich aus der Abschreibung nach der betriebsgewöhnlichen Nutzungsdauer ergebenden Fehlbeträge eine faktische Scheingewinnbesteuerung.

Die beschriebenen Liquiditätseffekte sind in ihrer Dimension vom Geschäftsvolumen der Leasinggesellschaften abhängig. Dabei ist zu berücksichtigen, dass nicht alle Geschäftsbereiche und Objektklassen von diesen Effekten gleichermaßen betroffen sind. Wird davon ausgegangen, dass sich relevante Abweichungen zwischen Vertragslaufzeit und betriebsgewöhnlicher Nutzungsdauer auf das Marktsegment „Maschinen, Betriebliche Einrichtungen“ (Maschinen für die Produktion, IKT und Büromaschinen sowie ein Teil der sonstigen Ausrüstungsgüter) beschränken, während vor allem bei Straßenfahrzeugen kaum Unterschiede bestehen dürften, sollte man die mit der Besteuerung von Scheingewinnen verbundenen Liquiditätseffekte zutreffend erfassen, wenn in der folgenden Analyse auf das Leasinggeschäft mit Maschinen und Betrieblichen Einrichtungen Bezug genommen wird.²⁸

Um das mögliche Volumen dieser Liquiditätseffekte aufzuzeigen, wird die Steuerentlastungsdifferenz („Liquiditätswirkung“), die sich aus einer Umstellung auf die AfA nach Maßgabe der betriebsgewöhnlichen Nutzungsdauer ergibt, auf das Neugeschäft der Leasinggesellschaften im Bereich der „Maschinen, Betrieblichen Einrichtungen“ bezogen. Dieses Neugeschäft betrug in 2014 circa zehn Milliarden EUR, wenn davon ausgegangen wird, dass das gesamte Leasingvolumen in Höhe von 50,7 Milliarden EUR zu 10,5 Prozent (5,3 Milliarden) auf „Maschinen für die Produktion“, zu 5,6 Prozent (2,8 Milliarden) auf „Sonstige Ausrüstungsgüter“ und zu 3,9 Prozent (1,9 Milliarden) auf Maschinen und Betriebliche Einrichtungen im Bereich „Informations- und Kommunikationstechnik und Büromaschinen“ entfällt.²⁹

Legt man für die Maschinen und Betrieblichen Einrichtungen eine Vertragslaufzeit von durchschnittlich vier Jahren, durchschnittliche Anschaffungskosten von 94.974 EUR (Vollamortisation) und 53.543 EUR (Teilamortisation) sowie einen durchschnittlichen Veräußerungserlös von 1.861 EUR (Vollamortisation) und 2.499 EUR (Teilamortisation) zugrunde und berechnet die Leasingraten als konstante Annuität pro Periode, ergeben sich bei Vollamortisationsverträgen jährliche Minderentlastungen in Höhe von 86,44 Millionen EUR (Tabelle 5) und bei Teilamortisationsverträgen jährliche Minderentlastungen in Höhe von 72,93 Millionen EUR. Die ermittelten Belastungen und Entlastungen sind die Differenz der Steuerzahlungen unter Berechnung der AfA auf Basis der betriebsgewöhnlichen Nutzungsdauer³⁰ im Vergleich zur Abschreibung auf Basis der Vertragslaufzeit³¹ mit Berücksichtigung eines Restwerts. Für Zwecke der Analyse wurde das Ergebnis dieser Auswertungen auf das Neugeschäft der Leasinggesellschaften, das auf Maschinen und betriebliche Anlagen entfällt, nach dem Verhältnis von durchschnittlichen Steuermehr- oder -minderbelastungen zu durchschnittlichen Anschaffungskosten im Vollamortisations- und Teilamortisationssegment hochgerechnet. Bei sofortigem Verlustausgleich können die Minderentlastungen zwar bei der Ausbuchung der im Vergleich zu den erzielten Veräußerungserlösen höheren Restbuchwerte durch korrespondierende Mehrentlastungen wieder ausgeglichen werden. Unterstellt man kontinuierliches Neugeschäft, wird die mit der Mehrentlastung verbundene Rückzahlung des Steuerkredits aber aufgeschoben, bis der durch kontinuierliches Neugeschäft eingeschwungene Zustand wieder verlassen wird. Folgende Tabelle veranschaulicht diesen Effekt auf der Basis eines gegriffenen Zeitraums von zehn Jahren für Vollamortisations-Leasing.

²⁸ Berechnungen zum Barwertnachteil bezüglich des Verhältnisses von Vertragslaufzeit zu betriebsgewöhnlicher Nutzungsdauer sind in Gliederungspunkt III.1.b) dargestellt.

²⁹ Vgl. ifo Institut, Leasing und Anlageninvestitionen wachsen im Gleichschritt, 2015, S. 70 f. Nach diesem Bericht hat die Objektgruppe „Informations- und Kommunikationstechnik und Büromaschinen“ einen Anteil von 7,7 Prozent am Neugeschäftsvolumen. Da neben Büromaschinen und EDV Anlagen auch Büroequipment einschließlich PCs, Software und Kleingeräte zu dieser Objektgruppe gehören, wird dieser Anteil für die Ermittlung des Liquiditätseffekts mit 50 Prozent seines Werts erfasst.

³⁰ Diese betriebsgewöhnliche Nutzungsdauer beträgt bei Vollamortisation durchschnittlich 70 Monate und bei Teilamortisation durchschnittlich 72 Monate.

³¹ Diese Vertragslaufzeit beträgt sowohl bei Vollamortisations- als auch bei Teilamortisationsverträgen jeweils durchschnittlich 48 Monate.

Jahr	1	2	3	4	5	6	7	8	9	10	11	12	13
1	-86,4	-86,4	-86,4	259,3									
2		-86,4	-86,4	-86,4	259,3								
3			-86,4	-86,4	-86,4	259,3							
4				-86,4	-86,4	-86,4	259,3						
5					-86,4	-86,4	-86,4	259,3					
6						-86,4	-86,4	-86,4	259,3				
7							-86,4	-86,4	-86,4	259,3			
8								-86,4	-86,4	-86,4	259,3		
9									-86,4	-86,4	-86,4	259,3	
10										-86,4	-86,4	-86,4	259,3
Summe	-86,4	-172,9	-259,3	0,0	0,0	0,0	0,0	0,0	0,0	0,0	86,4	172,9	259,3
	Investitionsphase			← Eingeschwungener Zustand →						Desinvestitionsphase			

Tabelle 5: Liquiditätseffekt bei kontinuierlichem Neugeschäft bezogen auf Vollamortisationsverträge in Millionen EUR (zehn Investitionsperioden)

Der dargestellte Liquiditätsnachteil vergrößert sich, wenn berücksichtigt wird, dass das jährliche Neugeschäft der Leasinggesellschaften kontinuierlich wächst. Legt man eine durchschnittliche Wachstumsrate in Höhe von 2,42 Prozent zugrunde, zeigt sich (siehe folgende Tabellen 6, 7), dass dieses Wachstum den zinslosen Steuerkredit aus Vollamortisationsverträgen bei zehn Investitionsperioden um weitere durchschnittlich 13,72 Millionen EUR pro Jahr erhöht.

Jahr	1	2	3	4	5	6	7	8	9	10	11	12	13
1	-86,4	-86,4	-86,4	259,3									
2		-88,5	-88,5	-88,5	265,6								
3			-90,7	-90,7	-90,7	272,0							
4				-92,9	-92,9	-92,9	278,6						
5					-95,1	-95,1	-95,1	285,3					
6						-97,4	-97,4	-97,4	292,3				
7							-99,8	-99,8	-99,8	299,3			
8								-102,2	-102,2	-102,2	306,6		
9									-104,7	-104,7	-104,7	314,0	
10										-107,2	-107,2	-107,2	321,6
Summe	-86,4	-175,0	-265,6	-12,8	-13,1	-13,4	-13,7	-14,0	-14,4	-14,7	94,7	206,8	321,6
	Investitionsphase			← Eingeschwungener Zustand →						Desinvestitionsphase			

Tabelle 6: Liquiditätseffekt bei Wachstum des Neugeschäfts bezogen auf Vollamortisationsverträge in Millionen EUR (zehn Investitionsperioden)

Jahr	1	2	3	4	5	6	7	8	9	10	11	12	13
1	-72,9	-72,9	-72,9	218,8									
2		-74,7	-74,7	-74,7	224,1								
3			-76,5	-76,5	-76,5	229,5							
4				-78,4	-78,4	-78,4	235,1						
5					-80,3	-80,3	-80,3	240,8					
6						-82,2	-82,2	-82,2	246,6				
7							-84,2	-84,2	-84,2	252,6			
8								-86,2	-86,2	-86,2	258,7		
9									-88,3	-88,3	-88,3	264,9	
10										-90,4	-90,4	-90,4	271,3
Summe	-72,9	-147,6	-224,1	-10,8	-11,0	-11,3	-11,6	-11,8	-12,1	-12,4	79,9	174,5	271,3
	Investitionsphase			← Eingeschwungener Zustand →						Desinvestitionsphase			

Tabelle 7: Liquiditätseffekte bei Wachstum des Neugeschäfts bezogen auf Teilamortisationsverträge in Millionen EUR (zehn Investitionsperioden)

Die mit einer AfA nach der betriebsgewöhnlichen Nutzungsdauer verbundenen Minderentlastungen reduzieren Ergebnis und Eigenkapital. Zwar gibt es für Leasinggesellschaften keine spezifischen Eigenkapitalanforderungen. Legt man aber exemplarisch die für Banken maßgebende Eigenkapitalanforderung in Höhe von acht Prozent des Leasingvolumens zugrunde³², ergibt sich, dass die Finanzierung des abschreibungsbedingten Steuerkredits in Höhe von insgesamt 159,3, 322,6 und 489,7 Millionen EUR unter sonst gleichen Bedingungen mit einer entsprechenden Verminderung des Eigenkapitals und, in dessen Folge, mit einer Beschränkung des Neugeschäftsvolumens verbunden wäre, das in der „Investitionsphase“ eine Größenordnung von 1,99, 4,03 und 6,12 Milliarden EUR erreicht. Im eingeschwungenen Zustand dürfte der Liquiditätseffekt mit einer Dämpfung des Neugeschäfts um durchschnittlich 316 Millionen EUR pro Jahr verbunden sein, wenn man wie hier eine Periode von sieben Jahren zugrunde legt. Bei längeren Zeitperioden liegt dieser Wert aufgrund von Wachstum darüber. Wird berücksichtigt, dass die steuerliche Minderentlastung das Neugeschäft der Folgeperioden via Eigenkapitalanforderung limitiert, reduzieren sich unter den gegebenen Bedingungen die negativen Folgen für das Leasingvolumen der zweiten Periode auf 3,95 Milliarden EUR (anstelle von 4,03 Milliarden EUR) und das der dritten Periode auf 5,80 Milliarden EUR (anstelle von 6,12 Milliarden EUR). Im neu eingeschwungenen Zustand beliefen sich die Minderungen des Neugeschäftsvolumens auf durchschnittlich 258 Millionen EUR (anstelle von 316 Millionen EUR) pro Jahr.³³

b) Verteuerung der Kapitalkosten

Wird aufgrund der Abschreibung nach Maßgabe der betriebsgewöhnlichen Nutzungsdauer der voraussichtliche Restverkaufserlös rechnerisch überschätzt, bewirkt die Verlagerung von Aufwand an das Ende der Vertragslaufzeit einen Barwertnachteil, der die Kapitalkosten des Leasinggebers erhöht. Tatsächlich ergibt sich auf Basis der uns vorliegenden Vertragsdaten, dass der am Markt erzielte Veräußerungserlös in 94,12 Prozent aller Fälle unter den Restbuchwerten lag, die sich auf Basis der steuerlichen AfA nach Maßgabe der betriebsgewöhnlichen Nutzungsdauer ergeben hätte, so dass in diesen Fällen unter Anwendung der neuen Rechtslage ein Veräußerungsverlust entstehen würde.

Die Barwertnachteile der Steuerzahlungen, die durch eine Abschreibung nach Maßgabe der betriebsgewöhnlichen Nutzungsdauer im Vergleich zur Abschreibung nach Maßgabe der Vertragslaufzeit entstehen, werden im Folgenden auf Basis der oben beschriebenen Daten zu Leasingverträgen, die sich im Wesentlichen auf Maschinen und Betriebliche Einrichtungen beziehen, aufgezeigt.³⁴ Zunächst wird der Barwertnachteil für die Voll- und Teilamortisationsverträge berechnet.

Abbildung 4 zeigt, dass der Barwertnachteil bei einem durchschnittlichen Vollamortisationsvertrag circa 144 EUR beträgt und damit höher ist, als bei einem durchschnittlichen Teilamortisationsvertrag, bei dem der Barwertnachteil bei circa 41 EUR liegt. Dies kann darin begründet sein, dass die durchschnittlichen Anschaffungskosten der Leasingobjekte bei Vollamortisationsverträgen in der Stichprobe höher sind als bei Teilamortisationsverträgen.

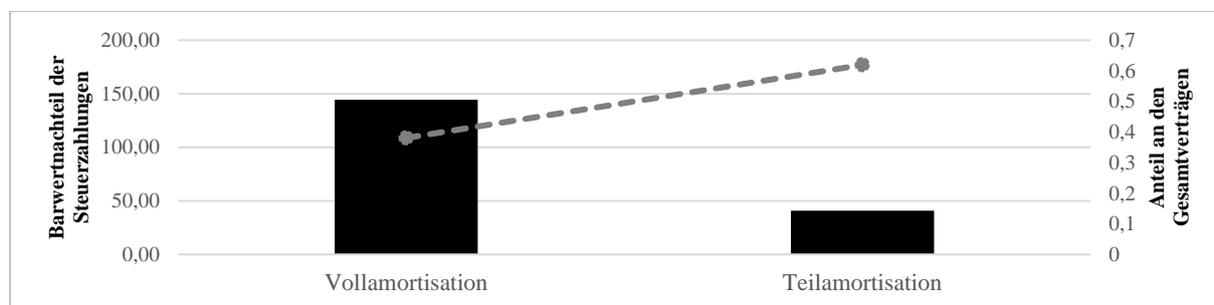


Abbildung 4: Barwertnachteil bei Voll- und Teilamortisation

Aufgrund der bestehenden Unterschiede zwischen Teil- und Vollamortisationsverträgen wird die Differenzierung zwischen diesen Vertragsarten in den folgenden Untersuchungen beibehalten. Detailliertere Einblicke in die Verteilung dieser Barwertnachteile werden möglich, in dem einzelne Objektklassen der Maschinen und Betrieblichen Einrichtungen analysiert werden. Abbildung 5 präsentiert den durchschnittlichen Barwertnachteil für Objektklassen getrennt nach Voll- und Teilamortisationsverträgen.

³² Vgl. Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht, Mindestanforderungen an das Risikomanagement – Ma-Risk, Rundschreiben 10/2012, BA 54-FR 2210-2012/0002 vom 14.12.2012, AT 4.1; *Hartmann-Wendels*, Regulatorische Folgen der Finanzkrisen: Auswirkungen auf die Leasing-Branche, 2012, S. 51 ff., 67f.; *Pytlík/Mück*, Die Risikotragfähigkeitsrechnung in Leasing-Gesellschaften, FLF 2011, S. 53 ff.

³³ Letztere Berechnungen sind im Text nicht dargestellt, sie können auf Wunsch bei den Autoren angefordert werden.

³⁴ Eine gegebenenfalls notwendige Verlustverrechnung wurde außer Acht gelassen, um den Abschreibungseffekt zu isolieren.

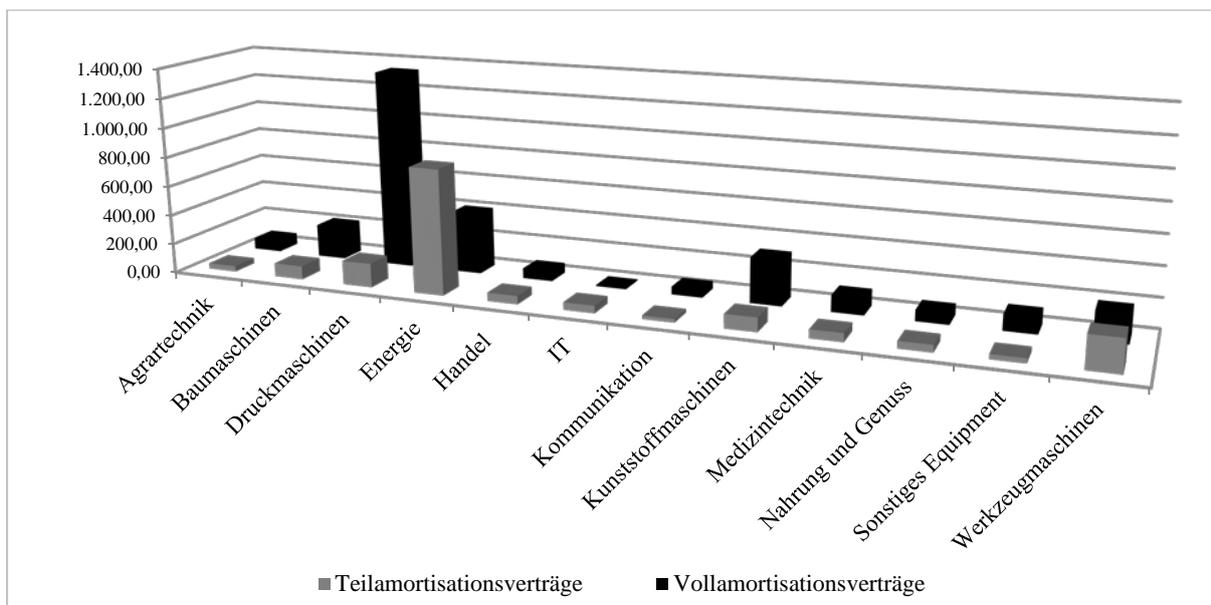


Abbildung 5: Barwertnachteile der Objektklassen bei Voll- und Teilamortisation

Bei Vollamortisationsverträgen zeigt sich ein Maximum des Barwertnachteils der Steuerzahlungen in Höhe von 1.341 EUR bei Druckmaschinen. Diese Objektklasse besitzt im Vergleich zu den anderen Klassen die höchsten durchschnittlichen Anschaffungskosten bezogen auf Vollamortisationsverträge. Der geringste Barwertnachteil von durchschnittlich 8 EUR zeigt sich bei IT-Produkten. Bei den Teilamortisationsverträgen tritt der höchste Barwertnachteil in Höhe von durchschnittlich 841 EUR bei den Energieobjekten auf. In diesem Fall haben die Energieobjekte im Durchschnitt nicht die höchsten Anschaffungskosten. Vielmehr ist hier die Differenz zwischen der betriebsgewöhnlichen Nutzungsdauer und der Leasinglaufzeit besonders hoch und beträgt durchschnittlich sechs Jahre. Der geringste Barwertnachteil von durchschnittlich 32 EUR entsteht bei sonstigem Equipment.

Aufgrund der Abbildung 5 kann vermutet werden, dass die Höhe des Barwertnachteils im Wesentlichen von der Höhe der Anschaffungskosten des Leasingobjekts abhängt. Ferner führt eine steigende Differenz zwischen der Leasinglaufzeit und der Abschreibungsdauer nach der AfA-Tabelle zu einem höheren Barwertnachteil.

Abbildung 6 vermittelt einen detaillierten Überblick über die Bedeutung der Anschaffungskosten für den durchschnittlichen Barwertnachteil. Es ist sowohl für Teilamortisations- als auch für Vollamortisationsverträge ersichtlich, dass steigende Anschaffungskosten zu einem höheren Barwertnachteil führen. Der Barwertnachteil im Rahmen der Vollamortisation ist dennoch gegenüber der Teilamortisation grundsätzlich höher.

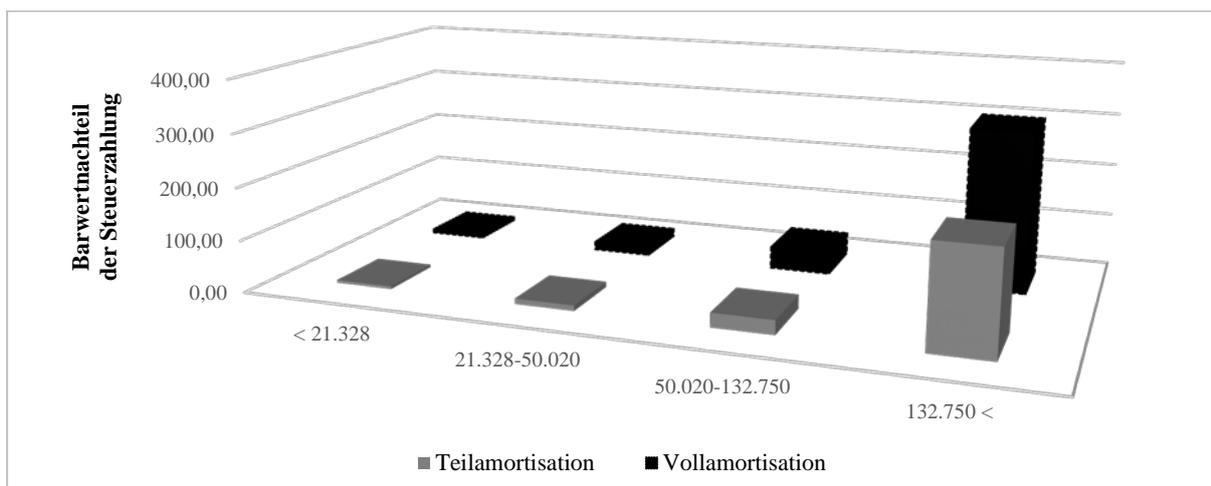


Abbildung 6: Barwertnachteil bezüglich der Anschaffungskosten

Eine genauere Untersuchung bezüglich des Verhältnisses zwischen der Vertragslaufzeit und der betriebsgewöhnlichen Nutzungsdauer bei Teilamortisationsverträgen wird in Abbildung 7 dargestellt. Merkmal der Teilamortisationsverträge ist eine kurze Vertragslaufzeit, verbunden mit geringen Leasingraten, so dass der Leasingnehmer möglichst flexibel auf technische

Änderungen reagieren kann.³⁵ Die Mehrheit der Teilamortisationsverträge aus der Stichprobe ist durch ein Verhältnis der Vertragslaufzeit zur betriebsgewöhnlichen Nutzungsdauer von 70 Prozent bis 85 Prozent gekennzeichnet. Für kleinere Verhältnisse (geringere Vertragslaufzeiten) findet sich ein steigender Trend bis zur Modalklasse bei einem Verhältnis zwischen 70 Prozent und 85 Prozent. Der geringste Anteil der Verträge findet sich bei einem Verhältnis von über 85 Prozent. Der durchschnittliche Barwertnachteil ist tendenziell abnehmend, je größer das Verhältnis wird. Diese Ergebnisse bestätigen die Hypothese, dass ein kleineres Verhältnis (kürzere Leasinglaufzeit im Vergleich zur Abschreibungsdauer nach den AfA-Tabellen) tendenziell zu einem höheren Barwertnachteil führt, wie dies bei den Energieobjekten zu erkennen war.

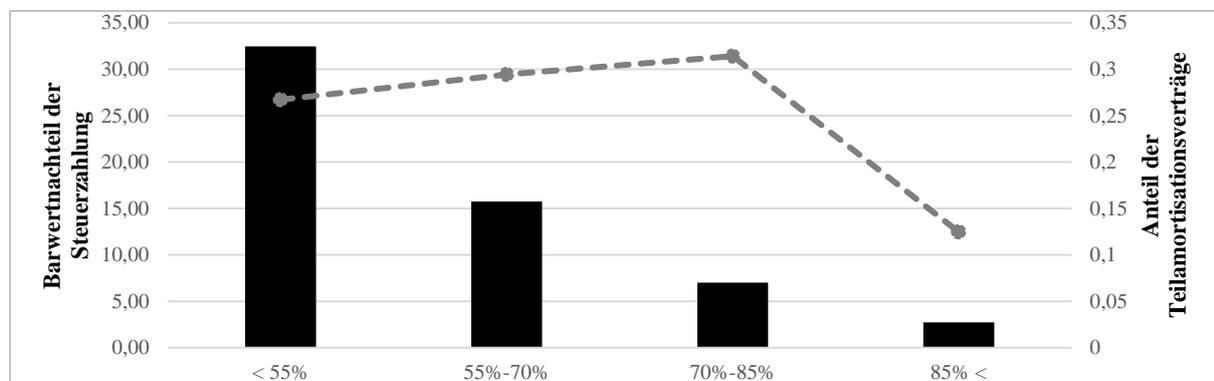


Abbildung 7: Barwertnachteil bezüglich der Laufzeiten bei Teilamortisation

Merkmal der Vollamortisationsverträge ist die vollständige Amortisation der Anschaffungskosten während der Vertragslaufzeit. Aus diesem Grund weisen Vollamortisationsverträge regelmäßig ein hohes Verhältnis zwischen der Vertragslaufzeit und der betriebsgewöhnlichen Nutzungsdauer auf. In Abbildung 8 ist erkennbar, dass in der Stichprobe bei mehr als der Hälfte der Vollamortisationsverträge das Verhältnis der Vertragslaufzeit zur betriebsgewöhnlichen Nutzungsdauer mehr als 70 Prozent beträgt.

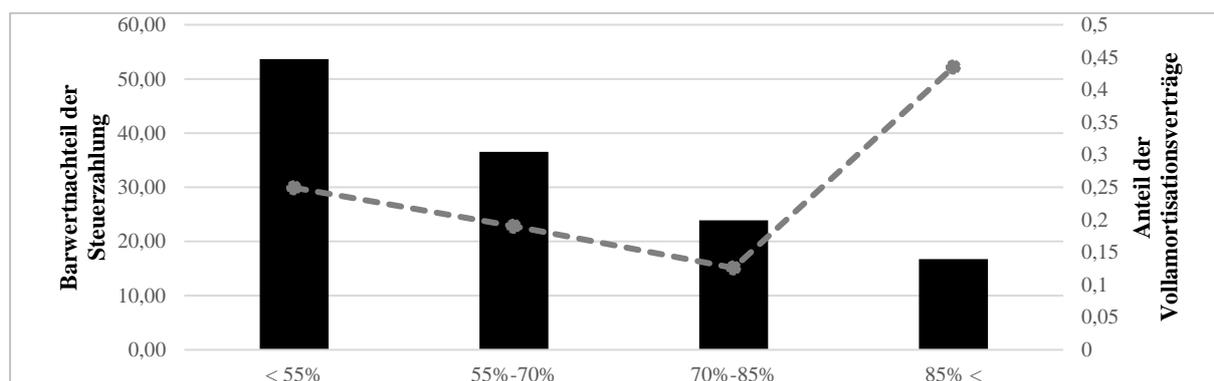


Abbildung 8: Barwertnachteil bezüglich Laufzeit bei Vollamortisation

Der Verlauf des Barwertnachteils zeigt, dass ein hohes Verhältnis zwischen der Vertragslaufzeit und betriebsgewöhnlichen Nutzungsdauer wie auch bei Teilamortisationsverträgen tendenziell zu einem geringeren Barwertnachteil führt. Der geringste Barwertnachteil bei unveränderten Anschaffungskosten liegt vor, wenn sich Vertragslaufzeit und Abschreibungsdauer annähern.³⁶

2. Rechtfertigung der veränderten Abschreibungsbedingungen im Hinblick auf das Ziel einer neutralen Besteuerung

a) Investitions- und gewinnverwendungsneutrale Besteuerung

Im Unterschied zu der Perspektive eines Investors, der die Vorteilhaftigkeit eines Investitionsprojektes auf der Basis der mit diesem Projekt verbundenen Zahlungsströme beurteilt, bemessen sich gewinnabhängige Ausgaben für Steuerzahlungen oder andere Gewinnbeteiligungen nach dem Einkommen der Periode. Da die zeitliche Struktur dieser gewinnabhängigen Ausgaben („Steuerzahlungen“) von den Regelungen abhängig ist, die zur Bestimmung des Periodeneinkommens herangezogen werden

³⁵ Vgl. Heurung/Sabel, in: Beck'sches Handbuch der Rechnungslegung, 2015, B 710 Rz. 75 bis 77.

³⁶ Zu beachten ist aber, dass eine Identität von Leasinglaufzeit und Abschreibungsdauer nicht erreicht werden kann, weil eine Bilanzierung des Leasingobjektes beim Leasinggeber ein maximales Verhältnis von 90 Prozent vorsieht.

müssen, kann der zeitliche Verlauf der Periodenabschreibung Einfluss auf die finanzwirtschaftliche Vorteilhaftigkeit und das Innenfinanzierungspotenzial haben.

Um die Gewinnermittlungsvorschriften auf ihre Entscheidungswirkungen hin untersuchen zu können, lässt sich auf der Grundlage des kapitaltheoretischen Gewinns bestimmen, bei welchem Verlauf einer Periodenabschreibung eine sich anschließende Gewinnbesteuerung die Entscheidungen der Unternehmung nicht berührt, so dass einseitige Begünstigungen vermieden werden.³⁷ Der kapitaltheoretische oder ökonomische Gewinn bezeichnet den Betrag, der am Ende einer Periode entnommen werden kann, ohne den Ertragswert der Unternehmung zu vermindern.³⁸ Er entspricht dem Zahlungssaldo eines jeden Zahlungszeitpunktes abzüglich eines Periodisierungsbetrags in Höhe der Ertragswertänderung (Ertragswertabschreibung), welcher einzuhalten ist, um den Ertragswert der Unternehmung zu erhalten. Dabei zeigt er die Bedingungen auf, unter denen eine Gewinnbesteuerung keinen Einfluss auf rationale Entscheidungen der Unternehmung hat, so dass steuerlich motivierte Anpassungshandlungen unterbleiben und nach Steuern dieselbe Art von Investitionen gewählt wird, die auch in einer Welt ohne Steuern optimal wäre („Entscheidungsneutralität“).³⁹

Unter Modellbedingungen lässt sich zeigen, dass die Kapitalwerte vor und nach Steuern identisch sind, wenn die steuerliche Abschreibung A_t in jeder Periode der Ertragswertabschreibung D_t entspricht. Wird auf Barwerte abgestellt, sind die Bedingungen für Investitionsneutralität aber auch dann erfüllt, wenn diese Bedingung für die Summe der Abschreibungen gilt. Damit kann allgemein festgehalten werden, dass die Besteuerung keinen Einfluss auf die Vorteilhaftigkeit einer Investition hat („investitionsneutral ist“), wenn der Barwert der steuerlichen Abschreibung und der Barwert der Ertragswertabschreibungen übereinstimmen.⁴⁰

b) Neutralität einer AfA nach Maßgabe der Vertragslaufzeit und der betriebsgewöhnlichen Nutzungsdauer

Vor dem Hintergrund der eben dargestellten Zusammenhänge wird im Folgenden auf der Basis von Daten, die dieser Untersuchung zugrunde liegen, die Neutralität der steuerlichen AfA in Bezug auf die Investitionsentscheidung für die beiden Fälle untersucht, dass die AfA (1) nach Maßgabe der betriebsgewöhnlichen Nutzungsdauer und (2) der Vertragslaufzeit vorgenommen wird.

Zwar lässt sich die Ertragswertabschreibung nicht unmittelbar auf das Rechnungswesen übertragen, da das Modell an Planungssicherheit und einen Kapitalmarkt im Konkurrenzgleichgewicht gebunden ist.⁴¹ Gleichwohl lassen sich aus Modellrechnungen einige Schlussfolgerungen für den Verlauf der periodischen Abschreibungsbeträge gewinnen. Einschränkend ist allerdings festzuhalten, dass Rückschlüsse auf einen entscheidungsneutralen Abschreibungsverlauf nur für marginale Investitionen zulässig sind. Da die Ertragswertabschreibung bei rentablen Investitionen die ursprünglichen Anschaffungs- und Herstellungskosten übersteigt, sind hier keine eindeutigen Aussagen möglich. In Bezug auf marginale Investitionen kann die Entscheidungswirkung einer Abschreibungsregelung aber durch Vergleich der effektiven und tariflichen Steuerbelastung bestimmt werden.⁴²

Für die entsprechende Untersuchung der steuerlichen AfA in Abhängigkeit von der Abschreibungsdauer, wurden die uns vorliegenden Vertragsdaten nach Voll- und Teilamortisations-Leasing unterteilt, entsprechend aggregiert und gemittelt. Auf dieser Grundlage ergaben sich für den Vertragstyp Vollamortisations-Leasing folgende Ausgangsdaten (Tabelle 8).

Anschaffungskosten	Vertragslaufzeit	Betriebsgewöhnliche Nutzungsdauer	kalkulierter Restwert	Zins	Steuersatz
94.974,00	4 Jahre	70 Monate	0,00	5,0%	28,90%

Tabelle 8: Durchschnittliche Vertragsdaten bei Vollamortisations-Leasing

³⁷ Vgl. *Schneider*, Betriebswirtschaftslehre, 1997, Band 2, S. 250 ff.

³⁸ Vgl. zum Beispiel *Schneider*, Steuerlast und Steuerwirkung, 2002, S. 122 ff.

³⁹ Vgl. *König/Wosnitza*, Betriebswirtschaftliche Steuerplanungs- und Steuerwirkungslehre, 2004, S. 139 ff.

⁴⁰ Vgl. *Schneider*, Investition, Finanzierung und Besteuerung, 1992, S. 226.

⁴¹ Vgl. *Schneider*, Steuerlast und Steuerwirkung, 2002, S. 100 ff.; *Jansen*, Entscheidungsneutrale Gewinnbesteuerung und Liquidität, 2000, S. 9 ff.; *Schmidt*, Allowance for Corporate Equity – Zinskorrigierte Besteuerung zur Harmonisierung der Steuersysteme in Europa, 1998, S. 37 ff.; *Schreiber*, in: *Betge/Theisen*, Finanzierung und Besteuerung der Unternehmung und des Konzerns, 1991, S. 67.

⁴² Vgl. *Schneider*, Betriebswirtschaftslehre, 1997, S. 253.

Der Vertragstyp Teilamortisations-Leasing wird durch die in Tabelle 9 dargestellten Vertragsdaten repräsentiert.

Anschaffungs-kosten	Vertragslaufzeit	Betriebsgewöhnliche Nutzungsdauer	kalkulierter Restwert	Zins	Steuersatz
53.543,00	4 Jahre	72 Monate	9.118,00	5,0%	28,90%

Tabelle 9: Durchschnittliche Vertragsdaten bei Teilamortisations-Leasing

Daneben wurden, um marginale oder „Grenzinvestitionen“ zu konstruieren, auf die das Modell der Ertragswertabschreibung (der „Eichstrich“) anwendbar ist, die Leasingraten in einer Weise adjustiert, dass sie unter Berücksichtigung eines Refinanzierungszinses in Höhe von fünf Prozent die Wiedergewinnung der Anschaffungskosten gewährleisten, das heißt, der Kapitalwert des Leasingvertrags vor Steuern null Euro beträgt. Dies wird erreicht, wenn beim Vollamortisations-Leasing die jährlichen Leasingraten einen Betrag in Höhe von 26.783,79 EUR haben. Bei Teilamortisations-Leasing sind Leasingraten in Höhe von 12.984,28 EUR erforderlich. Werden die resultierenden Zahlungsströme steuerlich auf Basis der Ertragswertabschreibung, der AfA nach Maßgabe der betriebsgewöhnlichen Nutzungsdauer und der Abschreibung nach der Vertragslaufzeit veranlagt, stellen sich folgende Ergebnisse ein.⁴³

Periode	t ₀	t ₁	t ₂	t ₃	t ₄
Einzahlungsüberschüsse	-94.974,00	26.783,79	26.783,79	26.783,79	26.783,79
Ertragswert t-1		94.974,00	72.938,91	49.802,06	25.508,37
Ertragswert t		72.938,91	49.802,06	25.508,37	0,00
Ertragswertabschreibung		22.035,09	23.136,85	24.293,69	25.508,37
Ökonomischer Gewinn		4.748,70	3.646,95	2.490,10	1.275,42
Steuerzahlungen		1.372,14	1.053,78	719,52	368,53
Zahlungsreihe nach Steuern		25.411,65	25.730,01	26.064,28	26.415,26
KW nach Steuern	0,00				
Barwert der Ertragswertabschreibung	86.912,17				
Rendite vor Steuern	5,00%				
Rendite nach Steuern	3,56%				
Effektiver Steuersatz	28,89%				

Tabelle 10: Kapitalwerte auf Basis der Ertragswertabschreibung bei Vollamortisations-Leasing

Die Veranlagung auf Basis der Ertragswertabschreibung (Tabelle 10) führt, wie erwartet, auch nach Steuern zu einem Kapitalwert von Null. Auf dieser Grundlage ermittelt sich ein effektiver Steuersatz, der mit 28,89 Prozent der tariflichen Steuerbelastung aus Körperschaftsteuer und Gewerbesteuer entspricht. Dies gilt sowohl für den Voll- als auch den Teilamortisationsvertrag.

Wird der Vollamortisationsvertrag auf Basis der steuerlichen AfA nach Maßgabe der betriebsgewöhnlichen Nutzungsdauer veranlagt (Tabelle 11), zeigt sich, dass die Investition mit einem negativen Kapitalwert in Höhe von (minus) 338,45 EUR verbunden ist. Daneben bewirkt die Verlagerung von Aufwand an das Ende der Vertragslaufzeit (Veräußerungsverlust), dass der effektive Steuersatz auf 31,77 Prozent ansteigt. Der Vergleich dieser Steuerbelastung mit der tariflichen Steuerbelastung macht deutlich, dass diese Grenzinvestition bei steuerlicher AfA nach Maßgabe der betriebsgewöhnlichen Nutzungsdauer benachteiligt wird.

⁴³ An dieser Stelle werden lediglich die Einzelberechnungen für den Vertragstyp „Vollamortisation“ dargestellt. Die Berechnungen für den Vertragstyp „Teilamortisation“ wurden analog ermittelt. Die Berechnungen können auf Wunsch bei den Autoren erfragt werden.

Periode	t ₀	t ₁	t ₂	t ₃	t ₄
Einzahlungsüberschüsse	-94.974,00	26.783,79	26.783,79	26.783,79	26.783,79
AfA		16.281,26	16.281,26	16.281,26	16.281,26
Steuerlicher RBW		78.692,74	62.411,49	46.130,23	29.848,97
Steuerlicher Gewinn		10.502,53	10.502,53	10.502,53	-19.346,44
Verlustabzug		0,00	0,00	0,00	19.346,44
Verlustrücktrag		0,00	0,00	-10.502,53	0,00
Zu versteuerndes Einkommen		10.502,53	10.502,53	0,00	0,00
Verlustvortrag					8.843,90
Steuerzahlungen		3.034,71	3.034,71	0,00	0,00
Zahlungsreihe nach Steuern		23.749,08	23.749,08	26.783,79	26.783,79
KW nach Steuern		-338,45			
AfA-Barwert		85.680,18			
Rendite vor Steuern		5,00%			
Rendite nach Steuern		3,42%			
Effektiver Steuersatz		31,77%			

Tabelle 11: Kapitalwerte auf Basis der steuerlichen Abschreibung nach Maßgabe der betriebsgewöhnlichen Nutzungsdauer bei Vollamortisations-Leasing

Erfolgt die Veranlagung auf Basis der Abschreibung nach Maßgabe der Vertragslaufzeit (Tabelle 12), resultiert ein Kapitalwert nahe null, wenn auch in Höhe von 53,55 EUR (leicht) positiv. Zugleich ergibt sich ein effektiver Steuersatz in Höhe von 28,42 Prozent. Beide Werte zeigen, dass die Investition durch die lineare Verteilung der Abschreibung auf die Vertragslaufzeit noch (leicht) begünstigt wird. Die Ursache hierfür mag in der Tatsache liegen, dass beim Vollamortisations-Leasing, für das ein Restwert von Null kalkuliert wird, zum Teil positive Veräußerungserlöse erzielt werden. Es wurde aber schon ausgeführt, dass in Bezug auf die untersuchten Verträge erstens der Median des Verhältnisses zwischen kalkuliertem Restwert und Veräußerungserlös bei nahezu 100 Prozent liegt und zweitens der Median des Verhältnisses zwischen dem Verkaufserlös und den Anschaffungskosten bei Vollamortisationsverträgen nahezu null beträgt. Wer deshalb die Auffassung vertritt, dass die Schätzung des Restwerts nicht perfekt ist, mag fordern, dass bei einer Abschreibung nach Maßgabe der Vertragslaufzeit für steuerliche Zwecke auch beim Vollamortisations-Leasing ein (geringer) Restwert berücksichtigt wird. Andererseits sind die Abweichungen zwischen den Kapitalwerten und effektiven Steuerbelastungen bei Veranlagung auf Basis der Ertragswertabschreibung und der Abschreibung nach Maßgabe der Vertragsdauer gering, so dass die steuerliche Begünstigung nicht wesentlich ins Gewicht fällt.

Periode	t ₀	t ₁	t ₂	t ₃	t ₄
Einzahlungsüberschüsse	-94.974,00	26.783,79	26.783,79	26.783,79	26.783,79
AfA		23.743,50	23.743,50	23.743,50	23.743,50
Steuerlicher RBW		71.230,50	47.487,00	23.743,50	0,00
Steuerlicher Gewinn		3.040,29	3.040,29	3.040,29	3.040,29
Verlustabzug		0,00	0,00	0,00	0,00
Verlustrücktrag		0,00	0,00	-0,00	0,00
Zu versteuerndes Einkommen		3.040,29	3.040,29	3.040,29	3.040,29
Verlustvortrag					
Steuerzahlungen		878,49	878,49	878,49	878,49
Zahlungsreihe nach Steuern		25.905,30	25.905,30	25.905,30	25.905,30
KW nach Steuern		53,55			
AfA-Barwert		87.097,49			
Rendite vor Steuern		5,00%			
Rendite nach Steuern		3,58%			
Effektiver Steuersatz		28,42%			

Tabelle 12: Kapitalwerte auf Basis der Abschreibung nach Maßgabe der Vertragslaufzeit bei Vollamortisations-Leasing

Wird der Teilamortisationsvertrag auf Basis der steuerlichen AfA nach Maßgabe der betriebsgewöhnlichen Nutzungsdauer veranlagt, ergibt sich, dass die Investition mit einem (leicht) negativen Kapitalwert in Höhe von (minus) 63,70 EUR verbunden ist. Daneben bewirkt die Verlagerung von Aufwand an das Ende der Vertragslaufzeit (Veräußerungsverlust), dass der effektive Steuersatz auf 29,80 Prozent ansteigt. Der Vergleich dieser Steuerbelastung mit der tariflichen Steuerbelastung macht deutlich, dass diese Grenzinvestition bei steuerlicher AfA nach Maßgabe der betriebsgewöhnlichen Nutzungsdauer nicht sehr wesentlich benachteiligt wird.

Erfolgt die Veranlagung des Teilamortisationsvertrags auf Basis der Abschreibung nach Maßgabe der Vertragslaufzeit, sind die Auswirkungen auf den Kapitalwert nahezu vernachlässigbar. Der Kapitalwert ist positiv und beträgt 25,05 EUR. Zugleich ergibt sich ein effektiver Steuersatz in Höhe von 28,53 Prozent. Beide Werte zeigen, dass die Investition durch die lineare Verteilung der Abschreibung auf die Vertragslaufzeit nahezu neutral besteuert wird und im Vergleich zur Maßgröße nur leichte Vorteile bringt.

IV. Zusammenfassung

Gegenstand dieses Beitrags sind die Auswirkungen veränderter Abschreibungsbedingungen auf die Investitionstätigkeit in der Leasingbranche seit dem Jahr 2014. Aus einer bilanzrechtlichen Perspektive besteht kein zwingender Grund die bei Leasinggesellschaften handelsrechtlich übliche Abschreibung nach Maßgabe der Vertragslaufzeit steuerlich zu untersagen. In gleicher Weise erscheint auch die Anweisung willkürlich, die voraussichtlich dauernde Wertminderung mit dem Ende der betriebsgewöhnlichen Nutzungsdauer zu verbinden, wenn der Steuerpflichtige das Wirtschaftsgut planmäßig vor Ablauf dieser Nutzungsdauer veräußert.

In Bezug auf den jährlichen Aufwand sind eine Abschreibung nach Maßgabe der wirtschaftlichen Nutzungsdauer (i.e., bei Leasinggesellschaften nach Maßgabe der Vertragslaufzeit) und die Abschreibung nach einer (längeren) betriebsgewöhnlichen Nutzungsdauer grundsätzlich kompatibel, wenn bei der Bemessung des Abschreibungsbetrags der voraussichtliche Restverkaufserlös berücksichtigt und unterstellt wird, dass das Wirtschaftsgut am Ende seiner betriebsgewöhnlichen Nutzungsdauer objektiv verbraucht und wertlos ist. Ist die Bestimmung des Restverkaufserlöses objektiv möglich, kommt aus Sicht der periodenrichtigen Gewinnermittlung in Bezug auf die Länge des maßgebenden Abschreibungszeitraums auch eine Abschreibung auf Basis der Vertragslaufzeit in Frage. Gegen die Berücksichtigung eines positiven Restwerts spricht aus einer steuerlichen Sicht, dass in Bezug auf die Höhe des Veräußerungserlöses am Ende der wirtschaftlichen Nutzungsdauer Schätzunsicherheiten bestehen. Die Erfahrungen in der Leasingbranche zeigen aber, dass professionelle Leasinggeber sehr gut in der Lage sind, den erwarteten Restwert verlässlich einzuschätzen und das auch tun. Besondere Bedeutung hat diese Restwertschätzung bei Teilamortisationsverträgen, bei denen die Amortisation der Kosten durch das mit dem Leasinggut verbundene Nachgeschäft im Anschluss an die Grundmietzeit zu erreichen ist. Hier zeigen die betrachteten Daten, dass der Median des Verhältnisses zwischen kalkuliertem Restwert und tatsächlichem Veräußerungserlös bei nahezu 100 Prozent liegt, was als Indiz für die Genauigkeit der zugrunde liegenden Schätzung gelten darf.

Darf die Abschreibung auf den niedrigeren Teilwert nicht vorgenommen werden, da sich das Merkmal der voraussichtlich dauernden Wertminderung auf die betriebsgewöhnliche Nutzungsdauer bezieht, kann sie ihre Korrekturfunktion im Rahmen der Gewinnermittlung des Leasinggebers nicht erfüllen und verletzt auch das Subjektprinzip, wenn für das Merkmal der voraussichtlich dauernden Wertminderung auf die objektive Verwertbarkeit (durch den Käufer oder einen anderen Dritten) abgestellt wird.

Aus einer ökonomischen Perspektive bewirkt die Aufhebung der vertragsbezogenen Abschreibung bei Leasinggesellschaften einen Anstieg der Kapitalkosten und hat zur Folge, dass die Neutralität der Gewinnermittlung in Bezug auf Investitionen und Gewinnverwendung belastet wird. Dies zeigt sich auch in den Ergebnissen, wenn die effektiven Steuerbelastungen miteinander verglichen werden, die sich auf Basis der vertragsbezogenen und betriebsgewöhnlichen Nutzungsdauer ergeben. Die Untersuchung zeigt aber auch, dass sie mit Liquiditätsnachteilen, einer Belastung des Eigenkapitals und einer Dämpfung des Leasingvolumens verbunden ist. Wird aufgrund der Abschreibung nach Maßgabe der betriebsgewöhnlichen Nutzungsdauer der voraussichtliche Restverkaufserlös rechnerisch überschätzt, bewirkt die Verlagerung von Aufwand an das Ende der Vertragslaufzeit einen Barwertnachteil, der die Kapitalkosten des Leasinggebers erhöht. Bei kontinuierlichem Neugeschäft ist diese Verlagerung des Aufwands mit weiteren, auf unbestimmte Zeit zu leistenden Steuervorauszahlungen verbunden und dürfte, soweit keine anderweitige Finanzierung dieser Vorauszahlungen möglich ist, eine korrespondierende Belastung des Eigenkapitals der Leasinggesellschaften zur Folge haben. Wird berücksichtigt, dass die Mindestanforderungen an das Risikomanagement von Leasinggesellschaften und die Höhe des Leasingvolumens mit einer Eigenkapitalanforderung verknüpft sind, bewirkt diese Belastung des Eigenkapitals eine deutliche Beschränkung des Neugeschäfts der Folgejahre.